

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2005

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 5. August 2005

Nr. 12

Tag	INHÄLT	Seite
28. 7.05	<b>Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften</b> . . . . .	578
28. 7.05	<b>Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit</b> . . . . .	580
28. 7.05	<b>Gesetz über die Zentrale Stelle zur Durchführung des Einladungswesens im Rahmen des Mammographie-Screenings</b> . . . . .	584
28. 7.05	<b>Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Sachsen über die Bildung eines Gemeinsamen Prüfungsamtes zur Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft</b> . . . . .	585
28. 7.05	<b>Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Lotteriestaatsvertrag – AGLottStV)</b> . . . . .	586
19. 7.05	<b>Bekanntmachung der Neufassung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg</b> . . . . .	587
19. 7.05	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Krankenhaus-Pauschalförderverordnung . . . . .	601
23. 6.05	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Prüfungsordnung für den tierärztlichen Staatsdienst . . . . .	602
28. 6.05	Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung . . . . .	602
7. 7.05	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung . . . . .	603
7. 7.05	Verordnung des Justizministeriums über Gebühren und Auslagen für die Juristischen Staatsprüfungen . . . . .	604
12. 7.05	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung . . . . .	605
18. 7.05	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung) . . . . .	605
28. 7.05	Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung beim Innenministerium Baden-Württemberg und zur Änderung der Grundamtsbezeichnungsverordnung . . . . .	607
29. 7.05	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Kommunalwahlordnung . . . . .	606
—	Berichtigung der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 31. Mai 2005 (GBl. S. 457) . . . . .	608

**Gesetz zur Änderung  
kommunalverfassungsrechtlicher  
Vorschriften**

Vom 28. Juli 2005

Der Landtag hat am 27. Juli 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
»Die Gemeinde kann bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Wasserleitung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, die Versorgung mit Nah- und Fernwärme und ähnliche der Volksgesundheit oder dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen sowie der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben.«

- b) Absatz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

2. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag »2000 Deutsche Mark« durch den Betrag »1000 Euro« ersetzt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- »1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,«.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- »3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder«.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort »Ehegatten« die Worte » , Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes« eingefügt.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- »(1) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder

beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid).

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
4. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte,
5. die Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
6. Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften sowie über
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.«

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte »wichtige Gemeindeangelegenheit« durch die Worte »Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist,« ersetzt.

bb) In Satz 3 Halbsatz 2 wird das Wort »vier« durch das Wort »sechs« ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Zahl »30« durch die Zahl »25« ersetzt.

5. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

- »c) leitende Beamte und leitende Angestellte einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,«.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl »20000« durch die Zahl »10 000« ersetzt.

6. § 37 Abs. 7 Satz 6 erhält folgende Fassung:

»Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.«

7. § 41 a erhält folgende Fassung:

»§ 41 a

*Beteiligung von Jugendlichen*

(1) Die Gemeinde kann Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Sie kann einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Durch die Geschäftsordnung kann die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten geregelt werden; insbesondere können ein Vorschlagsrecht und ein Anhörungsrecht vorgesehen werden.«

8. In § 56 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort »Landesbehörden« durch das Wort »Stellen« ersetzt.

9. § 128 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Erklärung der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit erfolgt in einem Verfahren, das von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde eingeleitet wird. Auf dieses Verfahren finden die Vorschriften des Disziplinarrechts entsprechende Anwendung. Die dem Bürgermeister erwachsenen notwendigen Auslagen trägt die Gemeinde.«

10. In § 142 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe »oder 2« gestrichen.

11. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

**Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBI. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 884), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag »2000 Deutsche Mark« durch den Betrag »1000 Euro« ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

»1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,«.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

»3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder«.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort »Ehegatten« die Worte » , Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes« eingefügt.

3. § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

»c) leitende Beamte und leitende Angestellte einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,«.

4. § 32 Abs. 7 Satz 6 erhält folgende Fassung:

»Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.«

Artikel 3

**Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBI. S. 429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2004 (GBI. S. 99), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 und in § 49 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe »55.« jeweils durch die Angabe »69.« ersetzt.

2. Nach § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

»§ 38 a

*Wahl des Bürgermeisters*

Der Gemeinderat kann bestimmen, dass die Wahl des Bürgermeisters am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, des Deutschen Bundestags, des Landtags, der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart, der Kreisräte, der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte und der Bezirksbeiräte durchgeführt wird. § 37 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.«

3. § 41 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

»Der Bürgerentscheid kann am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, des Deutschen Bundestags, des Landtags, der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart, der Kreisräte, der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Bezirksbeiräte und des Bürgermeisters durchgeführt werden. § 37 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.«

4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

**Übergangsbestimmungen**

(1) Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Gemeinderatsbeschluss, der im Zeitraum von sechs Wochen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt gegeben worden ist, gilt der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes als

Beginn der Frist für die Einreichung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung.

(2) Hat der Gemeinderat nach § 21 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung ein Bürgerbegehren für nicht zulässig erklärt und ist die Widerspruchsfrist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen, gilt der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung.

#### Artikel 5

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Soweit für Betroffene auf Grund der Änderungen nach Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a und Artikel 2 Nr. 3 ein Hinderungsgrund erstmals entstehen würde, finden für sie die geänderten Vorschriften erst bei der nächsten Wahl Anwendung.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 28. Juli 2005

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PFISTER	RECH
DR. SCHAVAN	STRATTHAUS
HAUK	RENNER
	GÖNNER

### Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Vom 28. Juli 2005

Der Landtag hat am 27. Juli 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110, ber. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2002 (GBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte » , zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 2422)« durch die Worte »in der jeweils geltenden Fassung« ersetzt.

2. In § 3 wird nach dem Wort »Gerichtsvollzieherkostengesetzes« das Wort »vom« eingefügt.

3. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »§ 130 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte« durch die Worte »§ 59 Abs. 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes« ersetzt.

4. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

#### »DRITTER ABSCHNITT

##### Gebühren und Auslagen der Notare im Landesdienst«

5. § 10 erhält folgende Fassung:

#### »§ 10

##### Allgemeine Regelung

(1) Die Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit der Notare werden zur Staatskasse erhoben.

(2) Die Notare sind Gläubiger der Gebühren und Auslagen für ihre Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit sowie etwaiger Zinsen nach § 154a der Kostenordnung. Gebühren, Auslagen und Zinsen nach Satz 1 werden zur Staatskasse erhoben, sofern bundes- oder landesrechtliche Vorschriften Gebühren- oder Auslagenbefreiung gewähren für

a) alle Kostenschuldner oder

b) einen Teil der Kostenschuldner; ist ein Teil der Kostenschuldner, dem weder Gebühren- noch Auslagenbefreiung gewährt ist, aufgrund gesetzlicher Regelung zur alleinigen Kostentragung verpflichtet oder entstehen Beurkundungsgebühren im Sinne des § 11 Abs. 1, gilt Satz 1.

Entsteht in den Fällen von Satz 2 eine Gebühr, die zur Staatskasse erhoben wird, bezieht der Notar einen Anteil der in die Staatskasse fließenden Gebühr in Höhe der ihm im Falle eigener Gläubigerschaft nach Maßgabe von § 11 Abs. 2 und §§ 12 bis 13 a verbleibenden Beteiligung.

(3) Die Notare beziehen die Gebühren, Auslagen und Zinsen nach Absatz 2 Satz 1 und die Gebührenanteile nach Absatz 2 Satz 3 neben den ihnen nach dem Landesbesoldungsgesetz zustehenden Bezügen.«

6. § 11 erhält folgende Fassung:

#### »§ 11

##### Gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten

(1) Die Staatskasse erhält vorbehaltlich Satz 2 keinen Anteil an Beurkundungsgebühren in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten, die aufgrund zwingender gesellschaftsrechtlicher Vorgaben der notariellen Beurkundung bedürfen. Als pauschale Aufwandsentschädigung haben die Notare 15 vom Hundert dieser Gebühren an die Staatskasse abzuführen.

(2) Abweichend von Absatz 1 erhält die Staatskasse einen Anteil nach §§ 12 und 13 an den Gebühren für

- a) die Beurkundung der Abtretung oder der Verpfändung von Geschäftsanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder der Bestellung eines Nießbrauchs daran sowie für die Beurkundung einer Vereinbarung, durch die eine dahingehende Verpflichtung begründet wird, es sei denn, ein solcher Vorgang dient der Erhöhung des Kapitals der erwerbenden Gesellschaft,
- b) die Beurkundung einer Umwandlung, die nicht zu einer Erhöhung des Kapitals der übernehmenden oder formwechselnden Gesellschaft führt,
- c) die Beurkundung von Verzichtserklärungen nach § 8 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 3, § 12 Abs. 3, § 16 Abs. 2 Satz 2, § 30 Abs. 2 Satz 3, § 125 Satz 1, § 127 Satz 2, §§ 135, 176, 177, 192 Abs. 3 Satz 2 und § 198 Abs. 3 des Umwandlungsgesetzes.«

7. Die Überschrift des bisherigen Vierten Abschnitts wird gestrichen.

8. § 12 erhält folgende Fassung:

»§ 12

*Anteile der Staatskasse an den Gebühren und Auslagen der im badischen Rechtsgebiet bestellten Notare im Landesdienst*

(1) Die im badischen Rechtsgebiet bestellten Notare haben von den ihnen sonst zufließenden Gebühren einen Anteil an die Staatskasse abzuführen. Sie haben außerdem sämtliche von ihnen erhobenen Auslagen an die Staatskasse abzuführen.

(2) Dem Notar verbleibt vorbehaltlich der Absätze 6 bis 9 eine Beteiligung von einem Zehntel der Gebühr.

(3) Der Mindestbetrag der einem Notar verbleibenden Gebühr beträgt 1 Euro für das einzelne Geschäft.

(4) Die Gebührenbeteiligung eines Notars darf bei einem Geschäft den Betrag von 16 Euro nicht übersteigen.

(5) Erreicht innerhalb eines Rechnungsjahres die Summe der einem Notar verbleibenden Gebühren 5100 Euro, so darf seine Beteiligung an den weiteren Geschäften innerhalb desselben Rechnungsjahres 2,60 Euro für das einzelne Geschäft nicht übersteigen.

(6) Von den Gebühren nach § 149 der Kostenordnung verbleibt dem Notar eine Beteiligung von einem Viertel. Erreicht diese Gebührenbeteiligung in einem Rechnungsjahr 4100 Euro, so vermindert sich die Beteiligung des Notars am Mehrbetrag auf ein Zehntel.

(7) Gebühren für Beurkundungen und Entwürfe einschließlich der Gebühren nach § 58 der Kostenordnung

a) über die Errichtung, Veränderung oder Auflösung einer Personenhandelsgesellschaft oder Genossenschaft, über von Gesetzes wegen nicht beurkundungspflichtige Gesellschafter- und Hauptversammlungen und von Verträgen nach § 15 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nicht im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Kapitals der erwerbenden Gesellschaft stehen, sowie

b) von Verfügungen von Todes wegen, Eheverträgen, Scheidungsvereinbarungen, Erb- und Pflichtteilsverzichtverträgen, Vereinbarungen über den vorzeitigen Erbaugleich und deren Aufhebung oder Änderung

verbleiben dem Notar zur Hälfte. Erreicht diese Gebührenbeteiligung in einem Rechnungsjahr 5100 Euro, so vermindert sich die Beteiligung des Notars am Mehrbetrag auf zwei Zehntel. Erreicht die Gebührenbeteiligung nach den Sätzen 1 und 2 innerhalb eines Rechnungsjahres 10200 Euro, so vermindert sich die Gebührenbeteiligung des Notars am Mehrbetrag auf ein Zehntel.

(8) Bei der Berechnung derjenigen Gebührenbeteiligung, durch die die in den Absätzen 5 bis 7 genannten Summen überschritten werden, finden die Kürzungsbestimmungen dieser Absätze noch keine Anwendung.

(9) Die Gebührenbeteiligung nach den Absätzen 6 und 7 wird bei der Berechnung der Summe nach Absatz 5 nicht berücksichtigt. Auf die Gebührenbeteiligung nach den Absätzen 6 und 7 finden die Absätze 4 und 5 keine Anwendung.«

9. § 13 erhält folgende Fassung:

»§ 13

*Anteile der Staatskasse an den Gebühren und Auslagen der im württembergischen Rechtsgebiet bestellten Notare im Landesdienst*

(1) Die im württembergischen Rechtsgebiet bestellten Notare haben von den ihnen sonst zufließenden Gebühren einen Anteil an die Staatskasse abzuführen.

(2) Der Anteil der Staatskasse beträgt

a) bei den Gebühren für den Entwurf oder die Errichtung, Abänderung oder Aufhebung eines Testaments, Erbvertrages, Ehevertrages oder einer Scheidungsvereinbarung, eines Gesellschaftsvertrages einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sowie bei den Gebühren nach den §§ 58, 59 und 149 der Kostenordnung ein Drittel,

b) im Übrigen von der Gebühr des einzelnen Geschäfts bis zu 50 Euro zwei Drittel, von dem Mehrbetrag drei Viertel.

(3) Der Mindestbetrag der einem Notar verbleibenden Gebühr beträgt 0,50 Euro für das einzelne Geschäft. Werden mehrere Geschäfte in einer Urkunde zusammengefasst, so ist der Anteil der Staatskasse aus der Summe der Gebühren zu berechnen.

(4) Beträgt die einem Notar in einem Rechnungshalbjahr verbleibende Gebührenbeteiligung mehr als 2550 Euro, so wird der Mehrbetrag um 50 vom Hundert gekürzt; bleibt die Gebührenbeteiligung unter 5100 Euro, so beginnt die Kürzung bei 3100 Euro, jedoch darf die Beteiligung den Betrag von 3830 Euro nicht überschreiten.

(5) Ist der Notar nur während eines Teils eines Rechnungshalbjahres auf einer Notarstelle tätig, so erfolgt die Kürzung entsprechend der Zahl der Kalendertage, während deren er auf dieser Stelle tätig war.

(6) Die Anteile an der Dokumentenpauschale verbleiben den Notaren innerhalb eines Rechnungshalbjahres bis zu 800 Euro ganz, darüber in Höhe von 25 vom Hundert. Diese Beträge werden bei der Berechnung der Summe nach Absatz 4 nicht berücksichtigt, jedoch gilt Absatz 5 entsprechend. Die Mehreinnahmen an der Dokumentenpauschale sind an die Staatskasse abzuführen.«

10. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

»§ 13 a

*Geschäfte ohne Gebührenbeteiligung der im württembergischen Rechtsgebiet bestellten Notare im Landesdienst*

(1) Im württembergischen Rechtsgebiet hat der örtlich zuständige Notar sämtliche Gebühren und Auslagen für Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, für die er auch als Grundbuchbeamter, Vormundschaftsrichter und Nachlassrichter zuständig wäre, an die Staatskasse abzuliefern. Ihm verbleibt unabhängig von der funktionellen Zuständigkeit keine Beteiligung an den Gebühren für folgende Geschäfte:

1. in Grundbuchsachen (auch wenn ein Eintragungsantrag nicht vorliegt)

- a) die Abfassung und Beurkundung aller Verträge, welche die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie die Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Erbbaurechts, Wohnungseigentums (Teileigentums) oder Wohnungserbbaurechts (Teilerbbaurechts) zum Gegenstand haben, einschließlich aller zugehörigen Vertragsbestimmungen und Erklärungen, und zwar auch dann, wenn Angebot und Annahme getrennt beurkundet werden;
- b) die freiwillige Versteigerung von Grundstücken und die Beurkundung des Zuschlags;
- c) die Abfassung, Beurkundung oder Beglaubigung aller zu einer Grundbuchsache gehören-

den Bewilligungen, Anträge, Vollmachten und sonstigen Erklärungen einschließlich der Aufnahme damit zusammenhängender vollstreckbarer Urkunden;

d) die Erteilung eines Teilbriefes über ein Grundpfandrecht;

2. in Vormundschaftssachen

a) die Beurkundung von Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und über die den Vätern von Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern obliegenden Leistungen, auch soweit sie auf Ersuchen auswärtiger Vormundschaftsgerichte oder eines Jugendamts stattfindet;

b) die Abfassung, Beurkundung oder Beglaubigung von Anträgen, Beschwerden, Vollmachten und sonstigen Erklärungen, die mit Geschäften des Vormundschaftsgerichts unmittelbar zusammenhängen;

3. in Nachlasssachen

a) die Abfassung und Beurkundung von Verträgen über die Auseinandersetzung eines Gesamtguts oder Nachlasses, über die Veräußerung oder Verpfändung eines Erteils, die Abfindung eines Miterben und den Verzicht eines Abkömmlings auf seinen Anteil am Gesamtgut;

b) die Berechnung von Pflichtteilen, Vermächtnissen und Erbersatzansprüchen innerhalb eines Jahres nach dem Erbfall oder, wenn die amtliche Behandlung der Nachlasssache erst später abschließt, bis zu diesem Zeitpunkt;

c) die Abfassung, Beurkundung oder Beglaubigung von Erklärungen über Aufschub und Ausschluss einer Nachlassauseinandersetzung oder über die Vornahme einer privaten Auseinandersetzung;

d) die Abfassung, Beurkundung oder Beglaubigung von Erklärungen gegenüber dem Nachlassgericht;

e) die Abfassung, Beurkundung oder Beglaubigung von Anträgen, Beschwerden, Vollmachten und sonstigen Erklärungen, die mit Geschäften des Nachlassgerichts unmittelbar zusammenhängen;

f) die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen im Fall des § 2356 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Ist ein Notariat mit mehreren Notaren besetzt, so gilt jeder von ihnen für den ganzen Notariatsbezirk als örtlich zuständig, auch wenn der Geschäftsverteilungsplan eine Teilung des Bezirks vorsieht.

(3) An den Gebühren, die nach § 149 der Kostenordnung erhoben werden, verbleibt dem Notar eine Beteiligung, wenn ihm von den Gebühren für das der

Verwahrung zugrunde liegende Geschäft eine Beteiligung zusteht.

(4) Gebühren für die Beratung der Beteiligten in Grundbuch-, Vormundschafts- und Nachlasssachen sind ohne Rücksicht auf die örtliche Zuständigkeit voll an die Staatskasse abzuführen.

(5) Nimmt ein Notar eine Beurkundung oder Beglaubigung außerhalb seines Notariatsbezirks vor, so steht ihm keine Gebührenbeteiligung zu, wenn auch der für den Beurkundungsort zuständige Notar keine Beteiligung erhalten würde.

(6) Der Notar hat alle Gebühren und Auslagen an die Staatskasse abzuliefern, wenn ihm nur für einen Teil eines Geschäfts eine Beteiligung zustehen würde. Von den Gebühren für die Errichtung, Aufhebung oder Änderung von Eheverträgen, Scheidungsvereinbarungen, Gesellschaftsverträgen, Verfügungen von Todes wegen, Erb- und Pflichtteilsverzichtverträgen sowie Vereinbarungen über den vorzeitigen Erbaugleich verbleibt ihm jedoch stets eine Beteiligung sowie die Hälfte der auf das gesamte Geschäft entfallenden Auslagen; die Beteiligung des Notars ist so zu berechnen, als wenn er nur das die Gebührenbeteiligung auslösende Geschäft vorgenommen hätte.

(7) Werden mehrere Beurkundungen vorgenommen, obwohl dies offensichtlich nicht erforderlich ist, so wird die Gebührenbeteiligung des Notars so berechnet, als ob eine zusammenfassende Beurkundung erfolgt wäre.«

11. § 14 erhält folgende Fassung:

»§ 14

*Festsetzung durch Verwaltungsakt*

Die von einem Notar nach §§ 10 bis 13 a an die Staatskasse abzuführenden Gebühren, Auslagen und Aufwandsentschädigungen und der einem Notar zu gewährende Gebührenanteil nach § 10 Abs. 2 Satz 3 können durch schriftlichen Verwaltungsakt festgesetzt werden. Für die Festsetzung ist der Präsident des Landgerichts oder der Präsident des Amtsgerichts zuständig, der die Dienstaufsicht über den Notar ausübt.«

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Teilzahlungen des Kostenschuldners hat der Notar im Innenverhältnis zur Staatskasse zunächst auf die Zinsen nach § 154 a der Kostenordnung, dann auf die Auslagen und zuletzt auf die Gebühren anzurechnen.«

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Die Rückerstattung von zuviel empfangenen Beträgen nach § 157 der Kostenordnung ist im Innenverhältnis zwischen Notar und Staatskasse von demjenigen zu leisten, dem die Beträge zuge-

flossen sind. Die Staatskasse stellt den Notar von Zins- und Schadenersatzansprüchen nach § 157 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Kostenordnung frei, wenn ihr ein Anteil an der zugrunde liegenden Gebühr zugeflossen ist. § 96 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.«

13. In § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte »die Gebührenanteile« durch die Worte »die Gebühren und die Gebührenanteile« ersetzt.

14. In der Überschrift des bisherigen Fünften Abschnitts wird das Wort »Fünfter« durch das Wort »Vierter« ersetzt.

15. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 erhält folgende Fassung:

»Der Mindestbetrag des Gebührenanteils der Gemeinde beträgt 0,50 Euro für das einzelne Geschäft.«

b) Nach Satz 5 werden folgende neue Sätze 6 und 7 eingefügt:

»Werden mehrere Geschäfte in einer Urkunde zusammengefasst, so ist der Anteil der Staatskasse aus der Summe der Gebühren zu berechnen. § 15 findet entsprechende Anwendung.«

c) Der neue Satz 9 erhält folgende Fassung:

»Werden mehrere Beurkundungen vorgenommen, obwohl dies offensichtlich nicht erforderlich ist, so wird der Anteil der Gemeinde so berechnet, als ob eine zusammenfassende Beurkundung erfolgt wäre.«

16. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der Sammelbezeichnung über der Spalte »Gebühr DM« wird die Angabe »Gebühr Euro« ersetzt. Bei den Gebührensätzen dieser Spalte wird jeweils die Währungsbezeichnung »Euro« gestrichen.

b) In Nummer 2.2 werden die Worte »wird die Dokumentenpauschale« durch die Worte »werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale« ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit**

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBI. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 35 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Der Mindestbetrag des Gebührenanteils der Gemeinde beträgt 0,50 Euro für das einzelne Geschäft.«

- b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:  
 »Werden mehrere Geschäfte in einer Urkunde zusammengefasst, so ist der Anteil der Staatskasse aus der Summe der Gebühren zu berechnen. § 15 des Landesjustizkostengesetzes findet entsprechende Anwendung.«
2. In § 43 wird die Angabe », des § 41 Abs. 4 und 5 sowie des § 42« durch die Angabe »und des § 41 Abs. 4 und 5« ersetzt.

#### Artikel 3

##### Neubekanntmachung des Landesjustizkostengesetzes

Das Justizministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Landesjustizkostengesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### Artikel 4

##### Schlussvorschriften

###### § 1

##### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist.

###### § 2

##### *Übergangsvorschrift*

Für alle zwischen dem 1. Juni 2002 und dem 31. Dezember 2005 entstandenen Beurkundungsgebühren in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten gilt Artikel 1 Nr. 6 insoweit, als darin Gebühren den Notaren vollständig überlassen werden. Als pauschale Aufwandsentschädigung haben die Notare 15 vom Hundert dieser Gebühren an die Staatskasse abzuführen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 28. Juli 2005

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

	OETTINGER	
PFISTER		RECH
DR. SCHAVAN		STRATTHAUS
HAUK		RENNER
		GÖNNER

### Gesetz über die Zentrale Stelle zur Durchführung des Einladungswesens im Rahmen des Mammographie-Screenings

Vom 28. Juli 2005

Der Landtag hat am 27. Juli 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### *Bestimmung der Zentralen Stelle*

Das Einladungswesen zur Durchführung von bevölkerungsbezogenen Maßnahmen zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening wird durch die hierfür von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Verbänden der Ersatzkassen auf Landesebene errichtete Zentrale Stelle sichergestellt. Dies erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden und unter Beteiligung des Verbands der Privaten Krankenversicherung. Es handelt sich bei der Zentralen Stelle um eine öffentliche Stelle im Sinne des § 29 des Meldegesetzes.

#### § 2

##### *Aufgabe der Zentralen Stelle*

Die Zentrale Stelle hat die Aufgabe, Frauen turnusgemäß, persönlich und schriftlich unter Angabe von Untersuchungsort und -termin zur Teilnahme am Mammographie-Screening einzuladen. Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Altersgruppe der einzuladenden Frauen entsprechend den in den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien vom 26. April 1976 (Beilage zum BAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976) in ihrer jeweils geltenden Fassung genannten Altersgrenzen zu bestimmen.

#### § 3

##### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 28. Juli 2005

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

	OETTINGER	
PFISTER		RECH
DR. SCHAVAN		STRATTHAUS
HAUK		RENNER
		GÖNNER



**Gesetz zu dem Staatsvertrag  
zwischen dem Land Baden-Württemberg,  
dem Freistaat Bayern und  
dem Freistaat Sachsen  
über die Bildung eines Gemeinsamen  
Prüfungsamtes zur Abnahme  
der Eignungsprüfung für die Zulassung  
zur Rechtsanwaltschaft**

Vom 28. Juli 2005

Der Landtag hat am 27. Juli 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem zwischen dem 1. April 2005 und dem 12. April 2005 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Sachsen über die Bildung eines Gemeinsamen Prüfungsamtes zur Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 28. Juli 2005

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

OETTINGER

PFISTER	RECH
DR. SCHAVAN	STRATTHAUS
HAUK	RENNER
	GÖNNER

**Staatsvertrag über die Bildung eines  
Gemeinsamen Prüfungsamtes zur  
Abnahme der Eignungsprüfung  
für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft**

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern und der Freistaat Sachsen schließen nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

(1) Die vertragsschließenden Länder bilden gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2074), ein Gemeinsames Prüfungsamt.

(2) <sup>1</sup>Gemeinsames Prüfungsamt ist das Landesjustizprüfungsamt Baden-Württemberg. <sup>2</sup>In dieser Funktion führt es die Bezeichnung »Gemeinsames Prüfungsamt des Landes Baden-Württemberg und der Freistaaten Bayern und Sachsen«.

§ 2

(1) Dem Gemeinsamen Prüfungsamt obliegt die Durchführung der Eignungsprüfung für die Zulassung europäischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Rechtsanwaltschaft.

(2) <sup>1</sup>Die Erstellung und Auswahl der Aufsichtsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Eignungsprüfung erfolgt durch das Landesjustizprüfungsamt Baden-Württemberg. <sup>2</sup>Bei Bedarf beteiligen sich die anderen Länder durch die Benennung geeigneter Prüferinnen und Prüfer und die Einreichung schriftlicher Aufgabenvorschläge. <sup>3</sup>Der Umfang der Beteiligung wird in diesem Fall im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

§ 3

(1) <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern und der Freistaat Sachsen beteiligen sich hinsichtlich der durch die Abnahme der Eignungsprüfung entstehenden Auslagen, insbesondere bezüglich der Aufgaben- sowie Prüfervergütung und der Reisekosten der Prüferinnen und Prüfer mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten an den entstehenden Kosten. <sup>2</sup>Die Aufteilung erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

(2) Die Anteilsbeträge der Länder werden nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ermittelt; sie sind einen Monat nach der Kostenmitteilung fällig.

(3) Die Höhe der Aufgaben- sowie Prüfervergütung und der Reisekosten richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums Baden-Württemberg über die Vergütung von nebenamtlichen und nebenberuflichen Prüfungstätigkeiten und dem Landesreisekostengesetz (LRKG) Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Für den Fall, dass die Anzahl der Eignungsprüfungen derart ansteigt, dass für das Gemeinsame Prüfungsamt zusätzliche personelle Aufwendungen erforderlich werden, erklären sich die Länder bereit, über die Kostenregulierung neu zu verhandeln.

§ 4

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) <sup>1</sup>Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrags zwischen den übrigen Ländern nicht berührt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht im Fall einer Kündigung durch das Land Baden-Württemberg.

## § 5

(1) <sup>1</sup>Andere Länder können diesem Vertrag beitreten. <sup>2</sup>Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Justizministerium Baden-Württemberg und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. <sup>3</sup>Über den Eingang der Beitritts-erklärung unterrichtet das Justizministerium Baden-Württemberg die übrigen vertragsschließenden Länder.

(2) <sup>1</sup>Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach dem Eingang der Beitritts-erklärung beim Justizministerium Baden-Württemberg in Kraft. <sup>2</sup>Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am Tag nach dem Eingang der Anzeige dieser Zustimmung beim Justizministerium Baden-Württemberg in Kraft.

(3) Im Fall des Beitritts eines Landes wird die Bezeichnung des Gemeinsamen Prüfungsamtes um den Namen des beitretenden Landes ergänzt.

(4) Vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an nimmt das beitretende Land am Kostenausgleich teil.

## § 6

<sup>1</sup>Der Vertrag bedarf der Ratifikation. <sup>2</sup>Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden von den vertragsschließenden Ländern bei dem Justizministerium Baden-Württemberg hinterlegt worden sind.

STUTTGART, den 1. April 2005

PROF. DR. GOLL

MÜNCHEN, den 7. April 2005

DR. MERK

DRESDEN, den 12. April 2005

MACKENROTH

**Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags  
zum Lotteriewesen in Deutschland  
(Ausführungsgesetz zum  
Lotteriestaatsvertrag – AGLottStV)**

Vom 28. Juli 2005

Der Landtag hat am 27. Juli 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

*Allgemeine Erlaubnis*

(1) Die Erlaubnis für eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung kann für solche Veranstaltungen allgemein erteilt werden,

1. die sich nicht über das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises hinaus erstrecken,

2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel der Summe der zu entrichtenden Entgelte und eine Gewinnsumme von mindestens 25 Prozent der Summe der zu entrichtenden Entgelte vorsieht,

3. deren Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für bestimmte gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird,

4. bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 Euro nicht übersteigt und

5. bei denen der Losverkauf oder der Vertriebszeitraum die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet.

Die allgemeine Erlaubnis nach Satz 1 kann abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 des in der Zeit vom 18. Dezember 2003 bis zum 13. Februar 2004 unterzeichneten Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland (GBl. S. 274, 582) erteilt werden.

(2) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen; sie kann die Pflicht zur Anzeige einer vorgesehenen Veranstaltung bei der zuständigen Behörde begründen.

## § 2

*Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen*

(1) Die zuständige Behörde kann für eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall Auflagen erteilen.

(2) Die zuständige Behörde kann eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall untersagen, wenn

1. gegen Vorschriften des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag – LottStV) oder dieses Gesetzes oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,

2. die Gefahr besteht, dass durch die Veranstaltung oder durch die Verwendung des Reinertrags die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört wird oder

3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrags gegeben ist.

## § 3

*Zuständigkeiten*

(1) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist für die Durchführung des Lotteriestaatsvertrags und dieses Gesetzes sowie für die Ausübung der Fachaufsicht in den Fällen des Absatzes 4 zuständig, soweit im Staatslotteriegesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 894) und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Beantragt eine juristische Person oder eine privatrechtliche Gesellschaft im Sinne des § 5 Abs. 2 LottStV, die vom Land Baden-Württemberg beauftragt ist, staatliche Lotterien oder Glücksspiele durchzuführen, eine Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LottStV, so trifft die

Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

(3) Für die Entscheidung über die Zustimmung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 LottStV und die Durchführung des § 14 LottStV ist das Finanzministerium oder die von ihm durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde zuständig.

(4) Die Ortspolizeibehörden sind zuständig für die Überwachung allgemein erlaubter Veranstaltungen nach § 1 und insoweit auch für die Durchführung der §§ 10 und 12 LottStV, für Maßnahmen nach § 2 sowie für die Entgegennahme der Anzeige nach § 1 Abs. 2 Halbsatz 2, sofern sich die Veranstaltung auf das Gemeindegebiet beschränkt; erstreckt sich die Veranstaltung auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, ist die Kreispolizeibehörde zuständig. Im Übrigen wirken die Ortspolizeibehörden bei der Durchführung des § 12 LottStV mit; die zuständige Behörde kann über die Art und den Umfang der Mitwirkung der Ortspolizeibehörden allgemein oder im Einzelfall Anordnungen treffen.

#### § 4

##### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Veranstalter oder Durchführer von öffentlichen Glücksspielen dem Verbot des § 4 Abs. 2 Satz 2 LottStV zuwiderhandelt,
2. entgegen § 4 Abs. 4 LottStV Informationen über Spielsucht, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten nicht bereithält,
3. entgegen § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 LottStV den Reinertrag der Veranstaltung ganz oder teilweise für einen anderen als den festgelegten Zweck verwendet,
4. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 5 LottStV die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Unterlagen nicht herausgibt, die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder die zur einstweiligen Fortführung der Veranstaltung erforderlichen Dienstleistungen und Personal nicht zur Verfügung stellt,
5. als gewerblicher Spielvermittler einer Anforderung des § 14 Abs. 2 LottStV zuwiderhandelt,
6. einer Bestimmung der nach dem Lotteriestaatsvertrag oder diesem Gesetz erteilten Erlaubnis zuwiderhandelt,
7. einer nach § 1 Abs. 2 Halbsatz 2 bestehenden Anzeigepflicht nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die für die Durchführung der verletzten Vorschrift zuständig ist.

#### § 5

##### *Übergangsvorschrift*

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsverfahren werden von der nach bisherigem Recht zuständigen Behörde fortgeführt.

#### § 6

##### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Lotteriegesezt vom 4. Mai 1982 (GBl. S. 139), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1992 (GBl. S. 798), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 28. Juli 2005

#### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

OETTINGER

PFISTER	RECH
DR. SCHAVAN	STRATTHAUS
HAUK	RENNER
	GÖNNER

#### **Bekanntmachung**

#### **der Neufassung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg**

Vom 19. Juli 2005

Auf Grund von Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 2002 (GBl. S. 386) und Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 883) wird nachstehend der Wortlaut des Sparkassengesetzes in der sich aus

1. dem Gesetz zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 2002 (GBl. S. 386),
2. der Bekanntmachung der Neufassung des Sparkassengesetzes vom 1. April 2003 (GBl. S. 215),
3. Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 882) und
4. dem Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 883)

ergebenden, ab 19. Juli 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht.

STUTTGART, den 19. Juli 2005

*Innenministerium*

RECH

**Sparkassengesetz  
für Baden-Württemberg (SpG)  
in der Fassung vom 19. Juli 2005**

INHALTSÜBERSICHT

**ERSTER TEIL**

**Sparkassen**

1. ABSCHNITT

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Rechtsnatur
- § 2 Errichtung
- § 3 Vereinigung
- § 4 Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger
- § 5 Auflösung
- § 6 Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag
- § 7 Satzung
- § 8 Träger
- § 9 Übertragung der Trägerschaft auf den Sparkassenverband
- § 10 Siegelführung

2. ABSCHNITT

**Verfassung der Sparkassen**

- § 11 Organe
- 1. Verwaltungsrat**
- § 12 Aufgaben
- § 13 Zusammensetzung
- § 14 Vorsitzender
- § 15 Weitere Mitglieder
- § 16 Vertreter der Beschäftigten
- § 17 Hinderungsgründe
- § 18 Ausscheiden, Ergänzung
- § 19 Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats
- § 20 Beschlussfassung, Ausführung der Beschlüsse
- 2. Kreditausschuss**
- § 21 Aufgaben, Beschlussfassung
- § 22 Zusammensetzung
- 3. Vorstand**
- § 23 Aufgaben
- § 24 Zusammensetzung, Geschäftsgang
- § 25 Rechtsstellung der Mitglieder
- § 26 Berichte an den Verwaltungsrat
- 4. Beschäftigte**
- § 27

3. ABSCHNITT

**Wirtschaftsführung der Sparkassen**

- § 28 Geschäftsjahr
- § 29 Voranschlag der Geschäftskosten
- § 30 Jahresabschluss, Geschäftsbericht
- § 31 Überschuss
- § 32 Vermögenseinlagen
- § 33 Beteiligungen

4. ABSCHNITT

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

- § 34

**ZWEITER TEIL**

**Sparkassenverband und Landesbausparkasse**

1. ABSCHNITT

**Sparkassenverband Baden-Württemberg**

- § 35 Rechtsnatur, Satzung
- § 36 Aufgaben
- § 37 Mitgliedschaft
- § 38 Organe
- § 39 Prüfung

2. ABSCHNITT

**Landesbausparkasse Baden-Württemberg**

- § 40 Rechtsnatur, Satzung
- § 41 Aufgaben
- § 42 Träger der Landesbausparkasse
- § 43 Organe
- § 44 Kreditausschuss und Zuteilungsausschuss
- § 45 Entsprechend anzuwendende Vorschriften
- § 46 Jahresabschluss, Geschäftsbericht
- § 47 Beteiligungen

**DRITTER TEIL**

**Aufsicht**

- § 48 Wesen und Inhalt der Aufsicht
- § 49 Rechtsaufsichtsbehörden, ständiger Beauftragter

**VIERTER TEIL**

**Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 50 Bürgschaft der Gemeinden, weiterer Träger
- § 51 Durchführungsbestimmungen
- § 52 Außer Kraft tretende Vorschriften (nicht abgedruckt)
- § 53 Bestehende Körperschaft und Anstalt
- § 54 Inkrafttreten (nicht abgedruckt)

**ERSTER TEIL**

**Sparkassen**

1. ABSCHNITT

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

*Rechtsnatur*

Die von Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden oder dem Sparkassenverband als Träger errichteten Sparkassen sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 2

*Errichtung*

(1) Sparkassen können errichten:

1. Stadtkreise,
2. Landkreise, wenn in ihrem Gebiet keine Sparkasse ihren Sitz hat oder wenn sichergestellt ist, dass sich die bestehenden Sparkassen mit der neuen Sparkasse vereinigen,

3. Zweckverbände, deren Mitglieder Gemeinden, Landkreise oder Gemeinden und Landkreise sind; die Errichtung einer Sparkasse im Gebiet des Trägers einer anderen Sparkasse bedarf der Zustimmung dieses Trägers, und
4. der Sparkassenverband. Die Errichtung einer Sparkasse durch den Sparkassenverband ist nur zulässig, wenn im Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden oder eines Landkreises keine Sparkasse besteht. Sie bedarf der Zustimmung des Hauptorgans der betroffenen Gemeinde oder des Landkreises, in deren Gebiet die Sparkasse errichtet werden soll; bei mehreren Gemeinden sind übereinstimmende Beschlüsse des Hauptorgans aller betroffenen Gemeinden erforderlich. Geschäftsgebiet der Sparkasse ist das Gebiet der betroffenen Gemeinden oder des Landkreises. § 9 Abs. 5 Satz 1 bis 7 und Abs. 6 gilt entsprechend.

Die Errichtung einer Sparkasse bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde der Körperschaft, die die Sparkasse errichten will.

(2) Die Errichtung einer Zweigstelle im Gebiet des Trägers einer anderen Sparkasse bedarf der Zustimmung dieser Sparkasse und der Rechtsaufsichtsbehörde. Für die zwischen Sparkassen im Einvernehmen und mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte Übertragung einer Zweigstelle gilt § 4 Abs. 6 Satz 3 und 4 sowie Abs. 8 entsprechend.

(3) Sparkassen, die ihren Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, dürfen Zweigstellen nur mit Zustimmung des Innenministeriums errichten.

### § 3

#### *Vereinigung*

(1) Sparkassen können nach Anhörung ihrer Verwaltungsräte durch übereinstimmende Beschlüsse der Hauptorgane ihrer Träger in der Weise vereinigt werden, dass

1. eine neue Sparkasse gebildet wird, auf die das Vermögen der beteiligten Sparkassen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergeht (Neubildung), oder
2. das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere Sparkasse übertragen wird (Aufnahme).

Bei der Beratung und Beschlussfassung hierüber kann ein Mitglied des Hauptorgans des Trägers oder der Versammlung der Träger, das nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 dem Verwaltungsrat nicht angehören darf, nicht mitwirken. Die Vereinigung bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde. Haben die beteiligten Sparkassen ihren Sitz im Bezirk verschiedener oberer Rechtsaufsichtsbehörden, bestimmt das Innenministerium die zuständige obere Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Wird die Vereinigung nach Absatz 1 im Laufe eines Kalenderjahres wirksam, können die Hauptorgane der Träger bestimmen, dass der Übertragung des Vermögens steuer- und handelsrechtlich der Jahresabschluss der übertragenden Sparkasse zum unmittelbar vorhergehenden

Bilanzstichtag als Schlussbilanz zu Grunde gelegt wird. Dies setzt voraus, dass die Bilanz auf einen höchstens acht Monate vor dem Antrag auf Genehmigung der Vereinigung liegenden Bilanzstichtag aufgestellt worden ist. Während des Zeitraums zwischen Bilanzstichtag und Wirksamwerden der Vereinigung gelten alle Handlungen und Geschäfte als für Rechnung der vereinigten Sparkasse vorgenommen.

(3) Mit der Vereinigung durch Neubildung werden die Träger der beteiligten Sparkassen Träger der neuen Sparkasse. Mit der Vereinigung durch Aufnahme werden Gemeinden, die Träger der aufzunehmenden Sparkasse sind, Träger der aufnehmenden Sparkasse. Dies gilt nicht, wenn Träger der aufnehmenden Sparkasse ein Landkreis ist. Ist Träger der aufnehmenden Sparkasse ein Zweckverband, werden Gemeinden, die Träger der aufzunehmenden Sparkasse sind, Mitglieder des Zweckverbands.

(4) Mit der Vereinigung durch Aufnahme endet die Amtszeit der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Verwaltungsrats der aufnehmenden Sparkasse und ihrer Stellvertreter; § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Für die aus Anlass der Vereinigung erforderlichen Rechtshandlungen werden Abgaben, insbesondere auch die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben; Auslagen werden nicht ersetzt.

### § 4

#### *Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger*

(1) Schließen sich Gemeinden zusammen und ist mindestens eine der beteiligten Gemeinden Träger einer Sparkasse, so ist die Rechtsnachfolgerin Träger dieser Sparkasse. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsnachfolgerin bisher nicht Träger einer Sparkasse ist und im Geschäftsbereich einer Sparkasse liegt, deren Träger ein Landkreis ist, oder wenn die Rechtsnachfolgerin Mitglied eines Zweckverbands ist, der Träger einer Sparkasse ist.

(2) Eine Gemeinde kann nicht Träger mehrerer Sparkassen sein. Ist eine Gemeinde als Rechtsnachfolgerin einer anderen Gemeinde Träger mehrerer Sparkassen geworden, so hat sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Zusammenschluss zu erklären, bei welcher Sparkasse sie als Träger ausscheiden will. Die Erklärung, die der vorhergehenden Zustimmung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde bedarf, ist gegenüber der Sparkasse abzugeben, als deren Träger die Gemeinde ausscheiden will. Mit der Abgabe der Erklärung scheidet die Gemeinde als Träger aus.

(3) Die Sparkasse, bei der eine Gemeinde als Träger ausscheidet, hat Zweigstellen im Gebiet der ausscheidenden Gemeinde auf die Sparkasse zu übertragen, deren Träger die ausscheidende Gemeinde bleibt. Dies gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Sparkasse, die Zweigstellen im Gebiet einer Gemeinde hat, die Träger einer anderen Sparkasse ist, hat diese Zweigstellen auf diese Sparkasse zu übertragen.

(5) Ist eine Gemeinde Mitglied eines Zweckverbands, der Träger einer Sparkasse ist, so gilt Absatz 4 entsprechend. Scheidet eine Gemeinde nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit aus einem Zweckverband, der Träger einer Sparkasse ist, aus, so gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

(6) Zweigstellen sind nach Absatz 3 und 4 und Absatz 5 Satz 2 innerhalb von zwei Jahren nach dem Eintritt der Voraussetzungen zu übertragen. Das Innenministerium kann zulassen, dass von der Übertragung bei Vorliegen besonderer Gründe abgesehen wird. Die Übertragung erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Es wird zwischen den Sparkassen ein angemessener Ausgleich vereinbart.

(7) Bei Änderungen des Gebiets eines Landkreises, der Träger oder Mitglied des Trägers einer Sparkasse ist, gilt § 36 Abs. 4 des Kreisreformgesetzes vom 26. Juli 1971 (GBl. S. 314) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zweigstellen innerhalb von zwei Jahren nach der Gebietsänderung zu übertragen sind.

(8) Für Rechtshandlungen, die aus Anlass der Übertragung von Zweigstellen notwendig werden, gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

#### § 5

##### *Auflösung*

(1) Die Sparkasse kann nach Anhörung des Verwaltungsrats durch Beschluss des Hauptorgans des Trägers aufgelöst werden. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zur Verwendung für die in § 31 Abs. 5 genannten Zwecke zuzuführen; bei Sparkassen mit mehreren Trägern regelt die Satzung die Ansprüche der einzelnen Träger im Innenverhältnis. Dasselbe gilt für das zur Befriedigung der Gläubiger hinterlegte Vermögen, sobald deren Befriedigung wegen des Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

#### § 6

##### *Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag*

(1) Die Sparkassen sind selbstständige Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse vorrangig in ihrem Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstands, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützen damit die Aufgaben-

erfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich. Die Sparkassen fördern den Sparsinn und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise und die Wirtschaftserziehung der Jugend.

(2) Die Sparkassen dürfen alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit dieses Gesetz, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder die Satzung keine Einschränkungen vorsehen. Das Bauspargeschäft, das Investmentgeschäft und das Versicherungsgeschäft werden im Verbund mit den bestehenden Unternehmen der Sparkassenorganisation betrieben.

(3) Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass einzelne Arten von Geschäften unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts nicht, nicht mehr, nur in begrenztem Umfang oder nur mit seiner allgemeinen Zustimmung betrieben werden dürfen. Er kann Höchstbeträge für einzelne Anlagen und für Anlagearten festlegen und bestimmen, welche Mindestanforderungen an die Sicherheiten zu stellen sind. Hierbei sind die vom Innenministerium auf Grund von § 51 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zu beachten.

(4) Die Geschäfte der Sparkassen sind unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

#### § 7

##### *Satzung*

Die Satzung regelt die Rechtsverhältnisse der Sparkasse. Die Satzung wird vom Hauptorgan des Trägers erlassen; Änderungen der Satzung bedürfen seiner Zustimmung. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

#### § 8

##### *Träger*

(1) Die Körperschaft des öffentlichen Rechts, die eine Sparkasse errichtet hat, ist Träger dieser Sparkasse.

(2) Gemeinden, die nicht Träger einer Sparkasse sind, können durch Erklärung gegenüber der Sparkasse als Träger hinzutreten. Die Erklärung bedarf der Zustimmung des Hauptorgans des Trägers und der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Beitritt des Sparkassenverbands als Träger zu einer Sparkasse ist nur unter den Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 zulässig; er bedarf der Zustimmung des Hauptorgans des Trägers und der Genehmigung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde des Sparkassenverbands. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch Mitglieder der Organe des Sparkassenverbands und deren Stellvertreter zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats der Sparkasse bestellt werden können; Mitglieder des Vorstands einer angrenzenden Sparkasse und deren Stellvertreter dürfen nicht zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats bestellt werden. Die Satzung kann von § 18 Abs. 2 Satz 3 abweichende Regelungen enthalten.

(3) Bei Sparkassen mit mehreren Trägern kann ein Träger durch Erklärung gegenüber der Sparkasse als Träger ausscheiden. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Träger scheidet zwei Jahre nach Erteilung der Zustimmung aus. Mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde kann ein früherer Zeitpunkt für das Ausscheiden vereinbart werden.

(4) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Es besteht weder eine Verpflichtung des Trägers noch ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger, Mittel zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

(6) Sparkassen mit mehreren Trägern haben eine Versammlung der Träger. Die Versammlung der Träger nimmt die in diesem Gesetz dem Hauptorgan des Trägers übertragenen Aufgaben wahr. Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Satz 2 Halbsatz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Trägerversammlung. Im Fall des § 7 Satz 2 Halbsatz 1 beschließen die Hauptorgane der Träger; über die Satzung einer Sparkasse, die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 neu gebildet werden soll, beschließen die Trägerversammlungen der beteiligten Sparkassen mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

(7) Die Versammlung der Träger besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Träger. Die Satzung kann bestimmen, dass die Hauptorgane der Träger weitere Mitglieder aus ihrer Mitte bestellen. Die Satzung regelt das Verhältnis der Stimmen der Träger.

(8) Vorsitzender der Versammlung der Träger ist, wenn nur Gemeinden Träger sind, der Bürgermeister der Gemeinde, in der die Sparkasse ihren Sitz hat. Die Satzung kann bestimmen, dass die Versammlung der Träger aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bestellt; in diesem Fall regelt die Satzung auch seine Amtszeit. Die Versammlung der Träger bestellt aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden. In anderen Fällen regelt die Satzung die Bestellung und die Amtszeit des Vorsitzenden der Versammlung der Träger und seines Stellvertreters.

(9) Für die Versammlung der Träger gelten die §§ 18, 35, 37 und 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende der Versammlung der Träger tritt.

## § 9

### *Übertragung der Trägerschaft auf den Sparkassenverband*

(1) Der Träger einer Sparkasse kann nach Anhörung des Verwaltungsrats der Sparkasse durch schriftliche Vereinbarung seine Trägerschaft auf den Sparkassenverband übertragen; bei mehreren Trägern sind übereinstimmende Beschlüsse des Hauptorgans aller Träger erforder-

lich. Ist ein Zweckverband Träger der Sparkasse, entscheidet die Verbandsversammlung mit der nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit erforderlichen Mehrheit. Durch die Übertragung bleibt das Geschäftsgebiet der Sparkasse unverändert. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Übernahme der Trägerschaft durch den Sparkassenverband ist aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Der Sparkassenverband hat zu prüfen, ob dann, wenn die nachhaltige Erfüllung des Auftrags der Sparkasse nach § 6 Abs. 1 gefährdet ist, diese nicht durch andere Maßnahmen sichergestellt werden kann.

(3) Der Sparkassenverband kann nach Anhörung des Verwaltungsrats der Sparkasse seine Trägerschaft auf einen Stadtkreis, einen Landkreis oder einen Zweckverband, in deren Gebiet die Sparkasse ihren Sitz hat, übertragen. Hat der Sparkassenverband die Trägerschaft einer Sparkasse nach Absatz 1 übernommen, kann er diese auch auf die früheren Träger zurückübertragen; bei mehreren Trägern sind übereinstimmende Beschlüsse des Hauptorgans aller Träger erforderlich. Erfolgt die Übertragung auf einen Zweckverband, entscheidet die Verbandsversammlung des Zweckverbands mit der nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit erforderlichen Mehrheit. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde der Sparkasse.

(4) Gemeinden, die nicht Träger einer Sparkasse sind, können durch Erklärung gegenüber der Sparkasse als Träger hinzutreten. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde der Sparkasse; die Verbandssatzung kann bestimmen, dass die Zuständigkeit zur Erklärung der Zustimmung auf den Vorstandsvorstand übertragen wird.

(5) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Vorsitzende der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands; die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte einen anderen Vorsitzenden wählen. Wird der Vorsitzende von der Verbandsversammlung gewählt, endet dessen Amtszeit, soweit kein Grund für ein vorzeitiges Ausscheiden nach § 18 Abs. 1 Satz 1 vorliegt, spätestens mit dem Ende der Amtszeit der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt; die Verbandssatzung kann bestimmen, dass die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter vom Vorstandsvorstand bestellt werden. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch Mitglieder der Organe des Sparkassenverbands und deren Stellvertreter bestellt werden können; Mitglieder des Vorstands einer angrenzenden Sparkasse und deren Stellvertreter dürfen nicht zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats bestellt werden. Dem Verwaltungsrat sollen Vertreter aus dem Gebiet des bisherigen Trägers angehören. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre. Die Satzung kann von § 18 Abs. 2 Satz 3 abweichende Regelungen

gen enthalten. Mit der Übertragung der Trägerschaft endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Stellvertreter; § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Im Übrigen gelten für den Sparkassenverband als Träger und die vom Sparkassenverband getragenen Sparkassen die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften mit folgenden Maßgaben:

1. Hauptorgan des Sparkassenverbands im Sinne dieses Gesetzes ist die Verbandsversammlung;
2. § 19 Abs. 1 gilt für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats nach Absatz 5 Satz 2 entsprechend;
3. die Mitgliedschaft im Sparkassenverband nach § 37 gilt nur für die Sparkassen und nicht für den Sparkassenverband als Träger.

#### § 10

##### *Siegelführung*

Die Sparkassen führen Siegel mit ihrem Namen. Die bisherigen Siegel können weitergeführt werden. Neue Siegel, in denen nicht das Wappen eines Trägers, eines Mitglieds des Trägers oder das kleine Landeswappen verwendet wird, dürfen nur mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde geführt werden.

## 2. ABSCHNITT

### **Verfassung der Sparkassen**

#### § 11

##### *Organe*

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat, der Kreditausschuss und der Vorstand.

#### **1. Verwaltungsrat**

#### § 12

##### *Aufgaben*

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien für die Geschäfte der Sparkasse. Er erlässt Geschäftsanweisungen für den Kreditausschuss sowie den Vorstand und überwacht ihre Tätigkeit.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt außer in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen über

1. die Änderung der Satzung,
2. die Zustimmung nach § 2 Abs. 2,
3. das Siegel,
4. die Anstellung und die Entlassung der Mitglieder des Vorstands und die Bestellung der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands,
5. die Bedingungen des Anstellungsvertrags mit den Mitgliedern des Vorstands,

6. die Beteiligungen,
7. die Verwendung des Überschusses,
8. die Aufwandsentschädigungen,
9. die Anstellung und die Entlassung der leitenden Angestellten im Benehmen mit dem Vorstand,
10. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
11. die Errichtung von Gebäuden,
12. die Errichtung und die Schließung von Zweigstellen,
13. die Vereinbarung eines früheren Zeitpunkts für das Ausscheiden eines Trägers nach § 8 Abs. 3,
14. die Grundsätze für die Hereinnahme von Vermögensanlagen stiller Gesellschafter (§ 32) und,
15. soweit die Satzung entsprechende Bestimmungen vorsieht, über die Grundsätze für die Bewertung von Sicherheiten und über die Abweichung von Satzungsregelungen, die die allgemeine Zulassung von Geschäften betreffen.

Die Satzung kann bestimmen, dass über Angelegenheiten, die in den Nummern 9 bis 11 genannt sind, der Vorstand entscheidet. Der Verwaltungsrat kann die unter Nummer 5 genannte Befugnis auf einen Ausschuss übertragen, dessen Mitglieder aus der Mitte des Verwaltungsrats bestellt werden.

#### § 13

##### *Zusammensetzung*

(1) Dem Verwaltungsrat gehören mindestens neun und höchstens 18 Mitglieder an. In besonderen Fällen kann die Höchstzahl überschritten werden. Die Satzung bestimmt die Zahl der Mitglieder, die durch drei teilbar sein muss.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden (§ 14), weiteren Mitgliedern (§ 15) und zu einem Drittel aus Vertretern der Beschäftigten der Sparkasse (§ 16).

(3) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats soll Gewähr dafür bieten, dass bei der Erfüllung der Aufgaben der Sparkasse die Interessen des gesamten Kundenkreises berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter sollen wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die Sparkasse zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, soweit nicht der Vorsitzende des Verwaltungsrats in Ausnahmefällen etwas anderes anordnet; der Verwaltungsrat kann die Anordnung des Vorsitzenden aufheben. Die an den Sitzungen teilnehmenden Mitglieder des Vorstands haben beratende Stimme.

#### § 14

##### *Vorsitzender*

(1) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Vorsitzende des Hauptorgans des Trägers, bei Sparkassen mit mehreren Trägern der Vorsitzende der Versammlung der Träger.



Ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats Bürgermeister eines Stadtkreises, so kann er sein Amt mit Zustimmung des Hauptorgans des Trägers auf einen leitenden Beamten des Stadtkreises übertragen.

(2) Dürfen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen dem Verwaltungsrat nach § 17 nicht angehören oder scheiden sie nach § 18 Abs. 1 aus, so wählt das Hauptorgan des Trägers den Vorsitzenden. Die Amtszeit dieses Vorsitzenden endet, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen wegfallen, spätestens mit dem Ende der Amtszeit der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats.

(3) Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte zwei Stellvertreter und bestimmt ihre Reihenfolge. Vertreter der Beschäftigten sind nicht wählbar. Sind im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden auch die Stellvertreter verhindert, nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte weitere Mitglied des Verwaltungsrats die Aufgaben des Stellvertreters des Vorsitzenden wahr.

### § 15

#### *Weitere Mitglieder*

(1) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Hauptorgan des Trägers bestellt. Mindestens ein Drittel soll, höchstens zwei Drittel dürfen dem Hauptorgan des Trägers, bei Sparkassen mit mehreren Trägern den Hauptorganen der Träger angehören. Das Hauptorgan des Trägers bestimmt vor jeder Neubestellung die Zahl der aus seiner Mitte zu bestellenden Mitglieder; bei Sparkassen mit mehreren Trägern bestimmt die Versammlung der Träger die Zahl der aus der Mitte der Hauptorgane der Träger zu bestellenden Mitglieder. § 35 Abs. 2 der Landkreisordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die aus der Mitte des Hauptorgans oder aus der Mitte der Hauptorgane zu wählenden und die anderen weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats getrennt zu wählen sind; bei der Wahl durch die Versammlung der Träger ist das nach § 8 Abs. 7 Satz 3 festgelegte Verhältnis der Stimmen maßgebend.

(2) Für jedes weitere Mitglied des Verwaltungsrats wird ein Stellvertreter bestellt; Absatz 1 gilt entsprechend. Die Satzung kann statt dessen bestimmen, dass für die Gruppe der dem Hauptorgan des Trägers oder den Hauptorganen der Träger angehörenden weiteren Mitglieder und für die Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder je ein oder zwei Stellvertreter bestellt werden, die zu allen Sitzungen des Verwaltungsrats eingeladen werden.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden unverzüglich nach jeder Wahl zum Hauptorgan des Trägers bestellt. Bei Sparkassen mit mehreren Trägern und bei Zweckverbandssparkassen werden die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter auf fünf Jahre bestellt; die Bestellung ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Satzung kann bestimmen, dass die Bestel-

lung statt nach Satz 2 unverzüglich nach jeder Wahl zum Hauptorgan eines Trägers oder zum Hauptorgan eines Mitglieds des Zweckverbands durchzuführen ist.

(4) Zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats und zu ihren Stellvertretern dürfen nur Personen bestellt werden, die in den Gemeinderat eines Trägers oder einer Gemeinde eines Trägers wählbar sind oder wählbar wären, wenn für die Berechnung der Mindestwohndauer in einer solchen Gemeinde die jeweils unmittelbar vorhergehenden Wohnzeiten in anderen solchen Gemeinden hinzugechnet würden.

(5) Nach Ablauf der Amtszeit führen die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neuen Verwaltungsrats fort.

### § 16

#### *Vertreter der Beschäftigten*

(1) Die Vertreter der Beschäftigten werden von den wahlberechtigten Beschäftigten der Sparkasse in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Sollen Sparkassen durch Neubildung vereinigt werden, wählen die wahlberechtigten Beschäftigten der beteiligten Sparkassen in gemeinsamer Wahl die Vertreter der Beschäftigten. Für die Wahlberechtigung gilt § 11 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend. Wählbar sind Beschäftigte, die am Wahltag das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen; im Übrigen gilt für die Wählbarkeit § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend. Auf die sechsmonatige Zugehörigkeit zur Sparkasse wird die Zeit angerechnet, während der die Beschäftigten bei einer anderen Sparkasse, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse ist, oder bei einer Zweigstelle, die von der Sparkasse übernommen worden ist, beschäftigt waren. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstands sind nicht wählbar.

(2) Zur Wahl der Vertreter der Beschäftigten können die Wahlberechtigten Wahlvorschläge machen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viel Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden; ist sein Name in mehreren Wahlvorschlägen enthalten, so hat er vor der Wahl dem Wahlvorstand zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich bewerben will. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 Wahlberechtigte.

(3) Die Wahlvorschläge sollen zusammen mindestens doppelt so viel Bewerber enthalten, wie Vertreter der Beschäftigten zu wählen sind. Enthalten sie weniger Bewerber, so wird eine Nachfrist zur Einreichung weiterer und zur Ergänzung der eingereichten Wahlvorschläge gesetzt; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel

Stimmen, wie Vertreter der Beschäftigten zu wählen sind; er kann Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl Ersatzpersonen für die Mitglieder ihres Wahlvorschlags. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. Bei Mehrheitswahl sind die nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen Ersatzpersonen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Für die Wahl gelten die §§ 24 und 25 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

(6) Die Ersatzpersonen sind Stellvertreter der Vertreter der Beschäftigten. Bei Verhältniswahl sind die Ersatzpersonen Stellvertreter der Mitglieder ihres Wahlvorschlags in der Reihenfolge der Stimmenzahlen, die der Reihenfolge der Stimmenzahlen dieser Mitglieder entspricht. Bei Mehrheitswahl sind die Ersatzpersonen Stellvertreter der Vertreter der Beschäftigten in der Reihenfolge der Stimmenzahlen, die der Reihenfolge der Stimmenzahlen der Vertreter der Beschäftigten entspricht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bestimmt die Satzung, dass für die Gruppe der dem Hauptorgan des Trägers oder den Hauptorganen der Träger angehörenden und für die Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder je ein oder zwei Stellvertreter bestellt werden, so wird für die Gruppe der Vertreter der Beschäftigten die gleiche Zahl von Stellvertretern bestellt; sie werden zu allen Sitzungen des Verwaltungsrats eingeladen. Bei Verhältniswahl sind in diesem Fall die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl aus denjenigen Listen, auf die bei entsprechender Erhöhung der Zahl der Vertreter der Beschäftigten Sitze entfallen würden, Stellvertreter der Vertreter der Beschäftigten.

(7) § 15 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

### § 17

#### *Hinderungsgründe*

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Beschäftigte der Sparkasse, ausgenommen Vertreter der Beschäftigten im Sinne von § 16,
2. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind,
3. Beschäftigte der Steuerverwaltung,
4. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmen, die gewerbsmäßig Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, und deren Zusammenschlüsse; dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder von Unternehmen, an denen die Sparkasse, die Landes-

bank Baden-Württemberg oder die Landesbausparkasse unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,

5. Personen, wenn sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

(2) Der Verwaltungsrat stellt nach regelmäßigen Neubestellungen vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Verwaltungsrats fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist.

### § 18

#### *Ausscheiden, Ergänzung*

(1) Aus dem Verwaltungsrat scheidet die Mitglieder aus, die aus dem Hauptorgan des Trägers ausscheiden, die Wählbarkeit (§ 15 Abs. 4, § 16 Abs. 1) verlieren oder in deren Person ein Hinderungsgrund (§ 17 Abs. 1) im Lauf der Amtszeit entsteht. Der Verwaltungsrat stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist. Für Beschlüsse, die unter Mitwirkung von Personen nach Satz 1 oder nach § 17 zu Stande gekommen sind, gilt § 18 Abs. 6 der Gemeindeordnung entsprechend. Ergibt sich nachträglich, dass eine in den Verwaltungsrat gewählte Person im Zeitpunkt der Bestellung nicht wählbar war, so wird dies vom Verwaltungsrat festgestellt. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Mitglied ausscheiden würde, weil es wegen des Ablaufs der Amtszeit aus dem Hauptorgan des Trägers ausscheidet, sofern es sofort wieder in das Hauptorgan des Trägers gewählt wird. Ein Mitglied, das gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich seinen Rücktritt erklärt, scheidet aus dem Verwaltungsrat aus.

(2) Tritt eine gewählte Person nicht in den Verwaltungsrat ein, scheidet sie im Lauf der Amtszeit aus oder wird festgestellt, dass sie nicht wählbar war, so rückt die Person nach, die als nächste Ersatzperson festgestellt worden ist. Ist keine Ersatzperson vorhanden, so kann für ein ausgeschiedenes weiteres Mitglied eine Nachfolgeperson für den Rest der Amtszeit bestellt werden. Ist die Zahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vertreter der Beschäftigten auf weniger als zwei Drittel der satzungsmäßigen Zahl herabgesunken, so müssen Nachfolgepersonen für den Rest der Amtszeit bestellt oder gewählt werden; § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Stellvertreter der weiteren Mitglieder. Absatz 1 gilt entsprechend für die Stellvertreter der Vertreter der Beschäftigten.

### § 19

#### *Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats*

(1) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und die Vertreter der Beschäftigten sind ehrenamtlich tätig. Sie

haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben und die Interessen der Sparkasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats verpflichtet sie in der ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Im Übrigen gilt § 32 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für den Vorsitzenden, der Verbandsvorsitzender eines Zweckverbands ist, für den nach § 14 Abs. 2 gewählten Vorsitzenden und den Vorsitzenden, der nach § 8 Abs. 8 Satz 2 oder 4 zum Vorsitzenden der Versammlung der Träger bestellt worden ist, entsprechend. Er wird durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsrats verpflichtet.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 bleiben auch nach dem Ausscheiden bestehen.

(4) § 17 Abs. 3 und § 18 der Gemeindeordnung gelten für die Mitglieder des Verwaltungsrats entsprechend.

(5) Auf Antrag des Verwaltungsrats können ehrenamtlich tätige Mitglieder, die gegen ihre Pflichten verstoßen, durch die Rechtsaufsichtsbehörde aus dem Verwaltungsrat ausgeschlossen werden.

(6) § 96 des Landesbeamtengesetzes gilt für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Verwaltungsrats entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung; andere Zuwendungen dürfen nicht gewährt werden.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Überschuss nicht beteiligt werden. Bei Geschäften mit der Sparkasse dürfen Vergünstigungen nur wegen der Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat nicht eingeräumt werden.

(9) Die Absätze 1 und 3 bis 8 gelten für die Stellvertreter der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und der Vertreter der Beschäftigten entsprechend.

## § 20

### *Beschlussfassung, Ausführung der Beschlüsse*

(1) Für den Verwaltungsrat gelten §§ 37 und 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende des Verwaltungsrats tritt.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich.

(3) Der Vorstand führt die Beschlüsse aus. Beschlüsse über Angelegenheiten der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats aus; insoweit vertritt er die Sparkasse.

## 2. Kreditausschuss

### § 21

#### *Aufgaben, Beschlussfassung*

(1) Der Kreditausschuss beschließt über die Zustimmung zur Gewährung von Krediten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung und über die Zustimmung zur Gewährung von Organkrediten im Sinne von § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen.

(2) Der Kreditausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, jedoch nicht weniger als drei Mitglieder, anwesend und stimmberechtigt sind. Der Kreditausschuss stimmt offen ab. Im Übrigen gelten § 14 Abs. 3 Satz 3 und § 20 Abs. 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

### § 22

#### *Zusammensetzung*

(1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzendem und mindestens zwei, höchstens der Hälfte der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zahl der weiteren Mitglieder des Kreditausschusses. Für jedes weitere Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Die Satzung kann bestimmen, dass nur ein oder zwei Stellvertreter bestellt werden, die zu allen Sitzungen des Kreditausschusses eingeladen werden.

(2) Die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit im Verwaltungsrat bestellt. Sie können abberufen werden. Scheidet ein weiteres Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so wird ein Nachfolger bestellt. Vertreter der Beschäftigten können nicht zu Mitgliedern und Stellvertretern von Mitgliedern des Kreditausschusses bestellt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende des Kreditausschusses kann einzelne Mitglieder des Vorstands von der Teilnahmepflicht entbinden.

## 3. Vorstand

### § 23

#### *Aufgaben*

(1) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung. Er vertritt die Sparkasse und führt ihre Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes anderen Organen zugewiesen sind. Die Satzung kann bestimmen, dass die Mitglieder des Vorstands durch Beschluss des Verwaltungsrats im Einzelfall vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit werden können; für Grundstücksan-

gelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist, kann die Satzung eine generelle Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung vorsehen.

(2) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands und andere Beschäftigte mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(3) Urkunden, die vom Vorstand oder von den mit seiner Vertretung beauftragten Personen ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, gelten als Urkunden öffentlicher Behörden.

(4) Der Vorstand kann in einzelnen oder in Angelegenheiten bestimmter Art rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

#### § 24

##### *Zusammensetzung, Geschäftsgang*

(1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Daneben können stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Anstellung und über die Entlassung der Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreter bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrats.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende des Vorstands verteilt die Geschäfte im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsanweisung. Die Geschäftsanweisung kann bestimmen, dass der Vorstand auch dann beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(4) Im Fall ihrer Verhinderung werden die Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht durch stellvertretende Mitglieder vertreten werden, durch Beschäftigte vertreten, die vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder bestellt werden.

#### § 25

##### *Rechtsstellung der Mitglieder*

(1) Die Mitglieder des Vorstands müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Personen, die nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 und 5 dem Verwaltungsrat nicht angehören dürfen, können nicht zu Mitgliedern des Vorstands bestellt werden.

(2) Die beabsichtigte Bestellung von Mitgliedern des Vorstands ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige der beabsichtigten Bestellung widersprechen, wenn sie nach Absatz 1 Satz 1 nicht zulässig ist; wenn sie nach Absatz 1 Satz 2 nicht zulässig ist, muss die Rechtsaufsichtsbehörde widersprechen. Im Fall des Widerspruchs unterbleibt die Bestellung.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden auf sechs Jahre angestellt. Der Anstellungsvertrag kann eine kürzere

Vertragszeit vorsehen, die frühestens mit Ablauf des Monats endet, in dem das Mitglied des Vorstands das 62. Lebensjahr vollendet. Eine kürzere Vertragszeit ist auch zulässig, wenn das Vorstandsmitglied einer Sparkasse, die durch Vereinigung untergeht, zum Mitglied des Vorstands der aufnehmenden oder neu gebildeten Sparkasse bestellt wird. Bei einer Vereinigung durch Aufnahme kann mit Vorstandsmitgliedern der aufnehmenden Sparkasse einvernehmlich eine Kürzung der Vertragszeit vereinbart werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Sie sind für die Führung der Geschäfte gemeinsam verantwortlich. Über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, die Verhältnisse ihrer Kunden und alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

(5) Mitglieder des Vorstands, die ihre Pflichten verletzen, sind der Sparkasse zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

(6) § 17 Abs. 3 und § 18 der Gemeindeordnung gelten für die Mitglieder des Vorstands entsprechend.

(7) Für stellvertretende Mitglieder des Vorstands gelten die Absätze 1, 2, 4 bis 6 und, soweit sie im Vorstand ständig stimmberechtigt sind, Absatz 3 entsprechend. Im Übrigen bestimmt die Geschäftsanweisung für den Vorstand das Nähere, insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der stellvertretenden Mitglieder.

#### § 26

##### *Berichte an den Verwaltungsrat*

(1) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig und rechtzeitig zu berichten über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung,
2. den Gang der Geschäfte und die Lage der Sparkasse, und
3. Geschäfte und Entwicklungen, die für die Sparkasse von besonderer Bedeutung sein können.

Außerdem ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Der Vorsitzende hat die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats über diese Berichte in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Sparkasse verlangen.

(3) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

**4. Beschäftigte**

## § 27

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands sowie die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten und Arbeiter sind Beschäftigte der Sparkasse.

**3. ABSCHNITT****Wirtschaftsführung der Sparkassen**

## § 28

*Geschäftsjahr*

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 29

*Voranschlag der Geschäftskosten*

Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat zu Beginn des Geschäftsjahres einen Voranschlag der Geschäftskosten mit Stellenplan vor. Der Verwaltungsrat stellt den Voranschlag fest.

## § 30

*Jahresabschluss, Geschäftsbericht*

(1) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss) und einen Geschäftsbericht mit Lagebericht vor.

(2) Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht mit Lagebericht der Sparkasse unterliegen der Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Jahresabschlussprüfung). Sie bedient sich dabei der Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands; diese ist insoweit an Weisungen der Rechtsaufsichtsbehörde gebunden. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann mit der Prüfung des Jahresabschlusses im Einzelfall öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer beauftragen und weitere Sachverständige zuziehen. Ist eine Sparkasse, deren Träger der Sparkassenverband ist, oder eine Sparkasse, der der Sparkassenverband als Träger beigetreten ist, zu prüfen, soll die Rechtsaufsichtsbehörde mit der Prüfung des Jahresabschlusses die Prüfungseinrichtung eines anderen Sparkassenverbands oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer beauftragen. Die Kosten der Prüfung trägt die Sparkasse.

(3) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest. Der festgestellte Jahresabschluss wird veröffentlicht. Der Verwaltungsrat beschließt über die Entlastung des Vorstands. Die Entlastung ist nur zulässig, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt hat, dass die Jahresabschlussprüfung keine erheblichen Verstöße ergeben hat oder dass alle wesentlichen Anstände erledigt sind. Der mit dem Prüfungs-

vermerk versehene Jahresabschluss und der Geschäftsbericht mit Lagebericht werden mit der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde dem Träger, bei Sparkassen mit mehreren Trägern der Versammlung der Träger vorgelegt.

(4) Hat die Sparkasse einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, sind diese nach Prüfung durch die Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands dem Verwaltungsrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

## § 31

*Überschuss*

(1) Überschuss ist der nach Deckung der Betriebsaufwendungen verbleibende Teil der Erträge. Als Betriebsaufwendungen gelten auch Freigebigkeitsleistungen in dem durch die Satzung bestimmten Rahmen und Vorwegzuführungen zur Sicherheitsrücklage bis zur Hälfte des ohne deren Berücksichtigung entstehenden Überschusses.

(2) Der Überschuss ist voll der Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis diese 4 vom Hundert der Bilanzsumme erreicht. Erreicht die Sicherheitsrücklage 4 vom Hundert, aber nicht 7,5 vom Hundert der Bilanzsumme, so sind ihr 7,5 vom Hundert, erreicht sie 7,5 vom Hundert, aber nicht 10 vom Hundert der Bilanzsumme, so sind ihr 50 vom Hundert des Überschusses zuzuführen. Maßgebend sind die Bilanzsumme und die Sicherheitsrücklage zum Bilanzstichtag.

(3) Der Überschuss ist voll der Sicherheitsrücklage zuzuführen, solange und soweit die Anlagen im Sinne von § 12 des Gesetzes über das Kreditwesen die Rücklagen übersteigen.

(4) Hat der Träger eine Unterbilanz ausgeglichen, so ist der Überschuss zunächst zur Rückgewähr seiner Leistungen zu verwenden, soweit er nicht nach Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 der Sicherheitsrücklage zuzuführen ist.

(5) Bei Sparkassen mit einem Träger kann der Überschuss, soweit er nicht nach den Absätzen 2 bis 4 zu verwenden ist, an den Träger abgeführt werden, der ihn im Benehmen mit der Sparkasse für öffentliche, im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke verwendet. Mit Zustimmung des Trägers kann dieser Teil des Überschusses von der Sparkasse selbst für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden.

(6) Bei Sparkassen mit mehreren Trägern kann der Überschuss, soweit er nicht nach den Absätzen 2 bis 4 zu verwenden ist, nach dem in der Satzung bestimmten Verhältnis an die Träger abgeführt werden, die ihn im Benehmen mit der Sparkasse für öffentliche, im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke verwenden. Mit Zustimmung der Versammlung der Träger kann dieser Teil des Überschusses von der Sparkasse selbst für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden.

## § 32

*Vermögenseinlagen*

Die Sparkasse kann Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter im Sinne von § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen aufnehmen. Erfolgt die Aufnahme nicht bei einem Träger oder einer unter dieses Gesetz fallenden juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der Landesbank Baden-Württemberg oder einer Gesellschaft des privaten Rechts, an der ein Träger oder unter dieses Gesetz fallende juristische Personen des öffentlichen Rechts oder die Landesbank Baden-Württemberg mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, ist die Zustimmung des Hauptorgans des Trägers erforderlich; § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 33

*Beteiligungen*

Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde und, wenn die Unternehmen Geschäfte im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 betreiben, auch der Zustimmung des Sparkassenverbands. Eine Zustimmung zu Beteiligungen an Unternehmen, die keine Geschäfte im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 betreiben, ist nicht erforderlich, wenn die Beteiligung keine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für die Sparkasse hat.

## 4. ABSCHNITT

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

## § 34

(1) Ist ein Sparkassenbuch oder eine andere von der Sparkasse ausgestellte Urkunde im Sinne von § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand auf Antrag dessen, der das Recht daraus geltend machen kann, die Urkunde für kraftlos erklären oder den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen.

(2) Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gilt:

1. Der Antragsteller hat den Verlust der Urkunde und die Tatsachen, aus denen er seine Berechtigung herleitet, glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung können auch eidesstattliche Versicherungen gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
2. Der Vorstand ordnet die Sperre des Guthabens an und erlässt ein Aufgebot.
3. Das Aufgebot hat zu enthalten:
  - a) die Bezeichnung der Urkunde durch Angabe ihrer Nummer oder der Kontonummer und
  - b) die Aufforderung an den Inhaber der Urkunde, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andernfalls die Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

4. Das Aufgebot ist zwei Wochen im Kassenraum der Sparkasse auszuhängen.

5. Meldet der Inhaber der Urkunde seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde an, so hat der Vorstand den Antragsteller hiervon unter Benennung des Inhabers zu benachrichtigen. Die Sparkasse darf das Sparguthaben erst auszahlen, wenn sich die Beteiligten geeinigt haben oder wenn eine vollstreckbare Entscheidung über die Verfügungsberechtigung vorliegt.

6. Wird die Urkunde nicht vorgelegt, so ist sie durch Beschluss des Vorstands für kraftlos zu erklären. Der Beschluss ist zwei Wochen im Kassenraum der Sparkasse auszuhängen.

7. Der Beschluss des Vorstands, durch den die Urkunde für kraftlos erklärt wird, kann nur durch Klage nach § 957 Abs. 2 und § 958 der Zivilprozessordnung, die entsprechend gelten, angefochten werden.

8. Das Aufgebotsverfahren ist gebührenfrei. Die baren Auslagen hat der Antragsteller zu tragen.

(3) Auf das Verfahren nach Absatz 1 und 2 findet § 23 Abs. 2 Anwendung.

**ZWEITER TEIL****Sparkassenverband und Landesbausparkasse**

## 1. ABSCHNITT

**Sparkassenverband Baden-Württemberg**

## § 35

*Rechtsnatur, Satzung*

Der Sparkassenverband Baden-Württemberg (Sparkassenverband) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. § 10 gilt entsprechend. Die Satzung regelt die Rechtsverhältnisse des Sparkassenverbands. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

## § 36

*Aufgaben*

(1) Der Sparkassenverband fördert das Sparkassenwesen. Er berät die Rechtsaufsichtsbehörden. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Sparkassenverband unterhält eine Prüfungseinrichtung. Diese ist hinsichtlich der Jahresabschlussprüfungen und der ihr von den Rechtsaufsichtsbehörden übertragenen Prüfungen nicht an Weisungen der Verbandsorgane gebunden. Die Bestellung und die Abberufung des Leiters der Prüfungseinrichtung und seines Stellvertreters bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Der Sparkassenverband unterhält die für die Ausbildung und Weiterbildung der Beschäftigten der Sparkassen erforderlichen Einrichtungen oder beteiligt sich an solchen.

(4) Der Sparkassenverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben am Kapital eines Kreditinstituts des öffentlichen Rechts mit Sitz außerhalb des Landes Baden-Württemberg beteiligen und die Trägerschaft übernehmen. Die Übernahme, Veränderung und Beendigung der Beteiligung sowie der Trägerschaft bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

### § 37

#### *Mitgliedschaft*

Die Sparkassen und ihre Träger sind Mitglieder des Sparkassenverbands.

### § 38

#### *Organe*

(1) Organe des Sparkassenverbands sind die Versammlung, der Vorstand und der Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher vertritt den Sparkassenverband.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass an die Stelle des Verbandsvorstehers ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand tritt. In diesem Fall tritt ein Verwaltungsrat an die Stelle des Vorstands im Sinne von Absatz 1.

### § 39

#### *Prüfung*

Der Jahresabschluss des Sparkassenverbands wird durch Abschlussprüfer geprüft, deren Bestellung der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

## 2. ABSCHNITT

### **Landesbausparkasse Baden-Württemberg**

### § 40

#### *Rechtsnatur, Satzung*

(1) Die Landesbausparkasse Baden-Württemberg (Landesbausparkasse) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Satzung regelt die Rechtsverhältnisse der Landesbausparkasse. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Sparkassenverbands und der Rechtsaufsichtsbehörde.

### § 41

#### *Aufgaben*

Die Landesbausparkasse pflegt das Bausparen und fördert den Wohnungsbau. Sie betreibt die in der Satzung zugelassenen Geschäfte.

### § 42

#### *Träger der Landesbausparkasse*

(1) Träger der Landesbausparkasse ist der Sparkassenverband. Der Träger unterstützt die Landesbausparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Es besteht weder eine Verpflichtung des Trägers noch ein Anspruch der Landesbausparkasse gegen den Träger, Mittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Träger stattet die Landesbausparkasse mit einem Stammkapital aus. Das Nähere regelt die Satzung der Landesbausparkasse. Der Träger kann durch Satzung bestimmen, dass die Sparkassen das Stammkapital unmittelbar aufbringen.

(3) Die Landesbausparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Landesbausparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

(4) Juristische Personen des öffentlichen Rechts können als weitere Träger unter Beteiligung am Stammkapital durch Vertrag der Träger aufgenommen werden. Der Vertrag und seine Änderung bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. § 8 Abs. 4 bis 9 und § 30 Abs. 3 Satz 5 gelten entsprechend.

### § 43

#### *Organe*

(1) Organe der Landesbausparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Verbandsvorsteher des Sparkassenverbands. Im Fall des § 38 Abs. 2 wird der Vorsitzende aus der Mitte des Vorstandes bestellt; das Nähere regelt die Satzung des Verbands. Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und für die Vertreter der Beschäftigten sowie ihre Stellvertreter gilt § 19 entsprechend.

(3) Für den Verwaltungsrat gelten die §§ 12 und 20 entsprechend. Der Verwaltungsrat besteht zu einem Drittel aus Vertretern der Beschäftigten; § 16 Abs. 1 bis 5 gilt entsprechend. Werden Stellvertreter der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats bestellt, gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.

(4) Für den Vorstand gelten die §§ 23 bis 26 entsprechend.

### § 44

#### *Kreditausschuss und Zuteilungsausschuss*

(1) Die Satzung kann einen Kreditausschuss vorsehen. Vertreter der Beschäftigten können nicht zu Mitgliedern und Stellvertretern von Mitgliedern des Kreditausschusses bestellt werden. § 21 gilt entsprechend.

(2) Die Satzung kann einen Zuteilungsausschuss vorsehen. Vertreter der Beschäftigten können nicht zu Mitgliedern des Zuteilungsausschusses bestellt werden.

## § 45

*Entsprechend anzuwendende Vorschriften*

Für die Landesbausparkasse gelten die §§ 5, 6 Abs. 4 und die §§ 10, 28, 29 und 34 entsprechend.

## § 46

*Jahresabschluss, Geschäftsbericht*

(1) Der Vorstand der Landesbausparkasse legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss) und einen Geschäftsbericht mit Lagebericht vor.

(2) Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht mit Lagebericht der Landesbausparkasse werden durch Abschlussprüfer geprüft, deren Bestellung der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

(3) Nach Abschluss der Prüfung stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest. Der festgestellte Jahresabschluss wird veröffentlicht. Der Verwaltungsrat beschließt über die Entlastung des Vorstands. Die Entlastung ist nur zulässig, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt hat, dass die Prüfung keine erheblichen Verstöße ergeben hat oder dass alle wesentlichen Anstände erledigt sind. Der mit dem Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss und der Geschäftsbericht mit Lagebericht werden mit der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde dem Träger vorgelegt.

(4) § 30 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

## § 47

*Beteiligungen*

Beteiligungen der Landesbausparkasse an Unternehmen des privaten Rechts bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Beteiligung keine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für die Landesbausparkasse hat.

**DRITTER TEIL****Aufsicht**

## § 48

*Wesen und Inhalt der Aufsicht*

(1) Die Sparkassen, der Sparkassenverband und die Landesbausparkasse unterstehen der Aufsicht des Landes.

(2) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, die Rechtmäßigkeit von Geschäftsführung und Verwaltung sicherzustellen, soweit nicht die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgeschrieben ist.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten der Körperschaften und Anstalten unterrichten, insbesondere Prüfungen und Besichtigungen durch-

führen, Berichte anfordern sowie Akten und Unterlagen einsehen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich dabei der Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands bedienen.

(4) Die §§ 121 bis 124 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

## § 49

*Rechtsaufsichtsbehörden, ständiger Beauftragter*

(1) Rechtsaufsichtsbehörde und obere Rechtsaufsichtsbehörde der Sparkassen ist das Regierungspräsidium. Erstreckt sich das Geschäftsgebiet einer Sparkasse über einen Regierungsbezirk hinaus, ist Rechtsaufsichtsbehörde und obere Rechtsaufsichtsbehörde das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Sparkasse ihren Sitz hat; hat die Sparkasse ihren Sitz in verschiedenen Regierungsbezirken, bestimmt das Innenministerium die Rechtsaufsichtsbehörde und obere Rechtsaufsichtsbehörde. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde der Sparkassen, Rechtsaufsichtsbehörde, obere und oberste Rechtsaufsichtsbehörde des Sparkassenverbands und der Landesbausparkasse ist das Innenministerium.

(2) Das Innenministerium kann für die Landesbausparkasse einen ständigen Beauftragten bestellen. Er ist in der Regel zu den Sitzungen des Verwaltungsrats einzuladen. Die Kosten des Beauftragten trägt die Anstalt.

**VIERTER TEIL****Übergangs- und Schlussvorschriften**

## § 50

*Bürgschaft der Gemeinden, weiterer Träger*

(1) Gemeinden, welche die Bürgschaft für eine Sparkasse übernommen haben, sind Träger dieser Sparkasse. Die bisher von Gemeinden verbürgten Sparkassen gelten als von Gemeinden errichtet.

(2) Die Stadt Heilbronn ist weiterer Träger der Kreissparkasse Heilbronn.

## § 51

*Durchführungsbestimmungen*

(1) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Beteiligungen, die von der Zustimmungspflicht nach den §§ 33 und 47 freigestellt sind, und
2. das Verfahren für die Wahl der Vertreter der Beschäftigten nach § 16 (Wahlordnung); die Wahlordnung soll Vorschriften enthalten über
  - a) die Bestellung eines Wahlvorstands, der aus wahlberechtigten Beschäftigten besteht,
  - b) die Vorbereitung der Wahl, insbesondere über die Aufstellung der Wählerlisten und die Frist für deren Einsichtnahme und die Erhebung von Einsprüchen,



- c) die Wahlvorschläge und die Frist für die Einreichung sowie über die Nachfrist nach § 16 Abs. 3 Satz 2,
- d) das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
- e) die Stimmabgabe,
- f) die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung und
- g) die Aufbewahrung der Wahlakten.

(2) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Sparkassen im Interesse der Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte und zur Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags bestimmte bankübliche Geschäfte nicht oder nur unter Einschränkungen betreiben dürfen.

#### § 52

##### *Außer Kraft tretende Vorschriften*

(nicht abgedruckt)

#### § 53

##### *Bestehende Körperschaft und Anstalt*

Die Namen der in § 35 genannten Körperschaft und der in § 40 Abs. 1 genannten Anstalt können durch die Satzung geändert werden.

#### § 54

##### *Inkrafttreten*

(nicht abgedruckt)

##### *Fußnote:*

Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 2002 (GBl. S. 386), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 883), lautet:

»(1) Die Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 und der oder im Fall der vorherigen Aufnahme weiterer Träger durch Vertrag die Träger der Landesbausparkasse am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Instituts. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Instituts nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkasse auf Grund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten

Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend der Regelung in der Satzung.«

### **Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Krankenhaus-Pauschalförderverordnung**

Vom 19. Juli 2005

Auf Grund von § 16 Abs. 1 und 4 des Landeskrankenhausesgesetzes Baden-Württemberg vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 425) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Krankenhaus-Pauschalförderverordnung vom 29. Juni 1998 (GBl. S. 360), geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2001 (GBl. S. 391), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Worte »Großgeräte- und Sonderpauschalen (§§ 6 und 7)« durch die Worte »Sonderpauschalen (§ 7)« ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

»(1) Die Grundpauschale beträgt für jedes Krankenhaus 95 vom Hundert der Grundpauschale des Jahres 2004 und wird um die für 2004 gewährte Großgerätepauschale erhöht.«
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Nr. 2 werden die Worte »oder wird mit einer ganzen bettenführenden Fachabteilung in den Krankenhausplan aufgenommen« angefügt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe »1997« durch die Angabe »2005« ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

»Die Fallzahlen werden nach den für die amtliche Krankenhausstatistik maßgeblichen Berechnungsformeln ermittelt.«
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden in Gruppe 1 nach den Worten »Psychiatrie und« die Worte »Psychotherapie sowie« und in Gruppe 3 nach dem Wort »Geschlechtskrankheiten,« die Worte »Herzchirurgie, Kinderchirurgie,« sowie nach dem Wort »Orthopädie,« die Worte »Plastische Chirurgie,« eingefügt.
    - bb) In Nummer 2 Satz 5 werden nach dem Wort »werden« die Worte »nach Übermittlung durch das Statistische Landesamt für das betroffene Jahr« eingefügt.
4. § 6 wird aufgehoben.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

STUTTGART, den 19. Juli 2005

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

OETTINGER	
PFISTER	STÄCHELE
RECH	DR. SCHAVAN
PROF. DR. GOLL	STRATTHAUS
HAUK	RENNER
GÖNNER	PROF. DR. REINHART
	DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung des Ministeriums  
für Ernährung und Ländlichen Raum  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den tierärztlichen Staatsdienst**

Vom 23. Juni 2005

Auf Grund von § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBL. S. 286) wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

## Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den tierärztlichen Staatsdienst vom 20. Februar 2003 (GBL. S. 129) wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
»Bei dessen Verhinderung kann auch für einen einzelnen Prüfungstermin ein weiteres stellvertretendes Mitglied bestellt werden.«
2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:  
»(3 a) Im Falle der Verhinderung des Leitenden Veterinärbeamten tritt an seine Stelle als Ausschussvorsitzender der Stellvertreter nach Absatz 1 Nr. 2. In diesem Fall wird ein Mitglied des Prüfungsausschusses als stellvertretender Ausschussvorsitzender bestellt. Dieses Mitglied muss ebenfalls ein tierärztlicher Beamter in der für das Veterinärwesen zuständigen Abteilung des Ministeriums sein.«

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 23. Juni 2005

HAUK

**Verordnung des Kultusministeriums,  
des Innenministeriums und  
des Finanzministeriums zur Änderung  
der Schullastenverordnung**

Vom 28. Juni 2005

Auf Grund von § 17 Abs. 2 und § 18 a Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBL. S. 14) wird verordnet:

## Artikel 1

Die Schullastenverordnung vom 21. Februar 2000 (GBL. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 2004 (GBL. S. 801), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

*Zu § 17 Abs. 2, § 18 a Abs. 2 FAG*

Der Sachkostenbeitrag beträgt jährlich für jeden Schüler oder für jedes Kind der

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Hauptschulen  | 812 Euro,  |
| 2. Realschulen   | 497 Euro,  |
| 3. a) Gymnasien mit Ausnahme der<br>Progymnasien und der beruflichen<br>Gymnasien  | 572 Euro,  |
| b) Progymnasien  | 505 Euro,  |
| 4. Schulen besonderer Art  | 497 Euro,  |
| 5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen<br>und Berufskollegs in Teilzeitunterricht,<br>Sonderberufsschulen sowie Sonder-<br>berufsfachschulen in Teilzeitunterricht   | 409 Euro,  |
| 6. Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie<br>Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonder-<br>berufsfachschulen sowie Sonderberufs-<br>schulen in Vollzeitunterricht, Berufs-<br>oberschulen (Mittel- und Oberstufe),<br>beruflichen Gymnasien | 998 Euro,  |
| 7. Berufskollegs für Informatik  | 2735 Euro, |
| 8. Grundschulförderklassen   | 375 Euro,  |
| 9. a) Förderschulen und Schulkindergärten<br>für besonders Förderungsbedürftige  | 1192 Euro, |
| b) Schulen und Schulkindergärten für<br>Geistigbehinderte  | 4350 Euro, |
| c) Schulen und Schulkindergärten für<br>Blinde und Sehbehinderte   | 3029 Euro, |
| d) Schulen und Schulkindergärten für<br>Hörgeschädigte   | 2125 Euro, |
| e) Schulen und Schulkindergärten für<br>Sprachbehinderte   | 1211 Euro, |
| f) Schulen und Schulkindergärten für<br>Körperbehinderte   | 4177 Euro, |
| g) Schulen für Erziehungshilfe<br>und Schulkindergärten für<br>Verhaltensgestörte  | 1881 Euro, |

- h) Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung 559 Euro.«

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

STUTTGART, den 28. Juni 2005

*Kultusministerium*

DR. SCHAVAN

*Innenministerium*

RECH

*Finanzministerium*

STRATTHAUS

### Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung

Vom 7. Juli 2005

Auf Grund von § 28 a Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

#### Artikel 1

Die EU-EWR-Lehrerverordnung vom 15. August 1996 (GBl. S. 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2003 (GBl. S. 658, ber. GBl. 2004, S. 270), wird wie folgt geändert:

##### 1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Verordnung des Kultusministeriums zur Umsetzung allgemeiner Regelungen zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise für Lehrerberufe (EU-EWR-Lehrerverordnung)\*«.

\* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) und der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABl. EG Nr. L 206 S. 1).

##### 2. § 1 wird wie folgt geändert:

###### a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertrags-

staat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz mit einem Diplom im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG oder 92/51/EWG erworbene oder anerkannte Befähigung für einen Lehrerberuf wird auf Antrag als Befähigung für die Ausübung des Lehrerberufs an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg anerkannt, wenn

1. der Antragsteller ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist,
2. der Antragsteller über die für den Unterricht in Baden-Württemberg erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift verfügt,
3. die für das Diplom, das Prüfungszeugnis oder den Befähigungsnachweis des Antragstellers im Sinne der genannten Richtlinien erforderliche Ausbildung keine wesentlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen, fachlichen oder schulpraktischen Defizite gegenüber der Ausbildung in Baden-Württemberg aufweist und
4. die Dauer der erforderlichen Ausbildung im Sinne der genannten Richtlinien gegenüber der für die Ausübung des Lehrerberufs in der jeweiligen Schulart in Baden-Württemberg vorgeschriebenen Ausbildungsdauer um nicht mehr als ein Jahr unterschritten wurde.«

- b) In Absatz 2 wird die Angabe »Nr. 4« durch die Angabe »Nr. 3« und die Angabe »Nr. 5« durch die Angabe »Nr. 4« ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe »Nr. 5« durch die Angabe »Nr. 4« ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe »Nr. 4« durch die Angabe »Nr. 3« und die Angabe »Nr. 5« durch die Angabe »Nr. 4« ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird das Wort »Oberschulämter« durch die Worte »oberen Schulaufsichtsbehörden« ersetzt.

##### 3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »Baden-Württemberg« die Worte »oder die jeweilige obere Schulaufsichtsbehörde« eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 2 wird die Angabe »des Artikels 1 Buchst. a der Richtlinie 89/48/EWG« durch die Angabe »der Richtlinien« ersetzt.
  - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort »Union« das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort »Wirtschaftsraum« die Worte »oder der Schweiz« angefügt.
  - cc) In Nummer 4 wird das Wort »Studieninhalte« durch die Worte »Studien- oder Ausbildungsinhalte« ersetzt.

- dd) In Nummer 5 werden nach dem Wort »Union« das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort »Wirtschaftsraum« die Worte »oder der Schweiz« angefügt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- »§ 7
- Zeitliches oder inhaltliches Defizit.«*
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »Nr. 5« durch die Angabe »Nr. 4« ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »Nr. 4« durch die Angabe »Nr. 3« ersetzt.
5. § 8 Satz 3 werden die Worte »und auf dieser Qualifikation aufbauen« angefügt.
6. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Kultusministerium« die Worte »oder die jeweilige obere Schulaufsichtsbehörde« eingefügt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort »Seminaren« durch die Worte »Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Seminaren)« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort »Studienseminare« durch das Wort »Seminare« ersetzt.
8. In § 17 Satz 1 werden nach dem Wort »Union« das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort »Wirtschaftsraum« die Worte »oder der Schweiz« eingefügt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 7. Juli 2005

DR. SCHAVAN

### Verordnung des Justizministeriums über Gebühren und Auslagen für die Juristischen Staatsprüfungen

Vom 7. Juli 2005

Auf Grund von § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

#### § 1

Das Justizministerium erhebt für Amtshandlungen bei den Juristischen Staatsprüfungen Gebühren und Auslagen nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

#### § 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Für Amtshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurden, gelten die bisherigen Ge-

bührenregelungen, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung überwiegend durchgeführt wurden und die bisherige Gebührenregelung für den Gebührenschuldner günstiger ist. Wird das Gebührenverzeichnis geändert, gilt Satz 1 entsprechend.

STUTTGART, den 7. Juli 2005

PROF. DR. GOLL

#### Anlage

#### Gebührenverzeichnis (GebVerz)

Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	<b>Prüfungsgebühren</b>	
1.1	Erste Juristische Staatsprüfung zur Notenverbesserung	390
1.2	Zweite Juristische Staatsprüfung zur Notenverbesserung	500
1.3	Fälligkeit, Ausnahmen, Ermäßigung	
1.3.1	Die Prüfungsgebühr wird mit der Einreichung des Zulassungsantrags fällig.	
1.3.2	Eine Gebühr wird nicht erhoben bei	
	– Rücknahme des Zulassungsantrags	
	– Versagung oder Rücknahme der Zulassung	
	– Rücktritt vor Beginn der schriftlichen Prüfung	
	– Rücktritt oder Verzicht, der vor dem Tag der ersten Aufsichtsarbeit schriftlich erklärt wird	
1.3.3	Die Gebühr ermäßigt sich auf die Hälfte bei	
	– Rücktritt von der schriftlichen Prüfung nach deren Beginn	
	– Verzicht spätestens drei Werktage nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung	
	– Nichtbestehen nach dem Ergebnis der schriftlichen oder mündlichen Prüfung	
2	<b>Zeugnisse</b>	
2.1	Ausstellen von Zeugnissen, Platzzifferzeugnissen oder sonstigen Bescheinigungen, einschließlich Beglaubigungen	4 – 175
2.2	Gebührenfrei ist die erstmalige Ausstellung eines Zeugnisses und eines Platzzifferzeugnisses.	
3	<b>Widerspruchsgebühren</b>	
3.1	Zurückweisung des Widerspruchs	10 – 1000
3.2	Zurücknahme des Widerspruchs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	5 – 500

Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
4	<b>Schreibgebühren und Ablichtungen</b>	
4.1	Ausfertigungen und Abschriften (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite. Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet.	6
4.2	Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, je Seite	12
4.3	Für Ablichtungen und mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Mehrstücke werden erhoben	
4.3.1	bei einem Format bis zu DIN B 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1 0,75
4.3.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,5 1,25
5	<b>Sonstige Gebühren</b>	
5.1	Maßnahmen des Landesjustizprüfungsamtes zum Ausgleich von schuldhafte Verfahrensverstößen eines Kandidaten im Rahmen durchgeführter Prüfungen	10 – 650

**Verordnung des Kultusministeriums  
zur Änderung der Verordnung  
über die Prüfung für den Hochschulzugang  
von besonders befähigten Berufstätigen  
(Begabtenprüfung)**

Vom 18. Juli 2005

Auf Grund von § 89 Abs. 1 und 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung) vom 16. Oktober 1984 (GBl. S. 621), geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1994 (GBl. S. 294), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 und § 3 Abs. 6 wird jeweils das Wort »Oberschulamt« durch das Wort »Regierungspräsidium« ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort »Oberschulamt« durch das Wort »Regierungspräsidium« ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte »in Grundkursfächern« gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
»(2) Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 240 Minuten und höchstens 300 Minuten.«
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird das Wort »Oberschulamt« durch das Wort »Regierungspräsidium« ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort »Oberschulamts« durch das Wort »Regierungspräsidiums« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. Juli 2005

DR. SCHAVAN

**Verordnung des Kultusministeriums  
zur Änderung der  
Wissenschaftlichen Prüfungsordnung**

Vom 12. Juli 2005

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) im Benehmen mit dem Innenministerium und
2. § 34 Abs. 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

Die Wissenschaftliche Prüfungsordnung vom 13. März 2001 (GBl. S. 201, ber. S. 604), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2004 (GBl. S. 281), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Abweichend von Absatz 2 können die Fächer Evangelische Theologie, Jüdische Religionslehre und Katholische Theologie mit jedem Fach der Gruppe II, ausgenommen das Fach Philosophie/Ethik, als Zwei-Fächer-Verbindung gewählt werden, wobei auch hier Evangelische Theologie, Jüdische Religionslehre und Katholische Theologie nicht zusammen gewählt werden können. Ebenso können als Zwei-Fächer-Verbindung gewählt werden die Fächer Biologie, Chemie und Physik in beliebiger Verbindung untereinander, das Fach Geographie mit den Fächern Chemie oder Physik sowie die Fächer Latein mit Geschichte und Mathematik mit Informatik.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. Juli 2005

DR. SCHAVAN

## Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Kommunalwahlordnung

Vom 29. Juli 2005

Auf Grund von § 55 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 1. September 1983 (GBL. S. 429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2004 (GBL. S. 99), wird verordnet:

### Artikel 1

Die Kommunalwahlordnung vom 2. September 1983 (GBL. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2004 (GBL. S. 145), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 50 wird folgende Überschrift eingefügt:

#### » 1. Unterabschnitt

Gleichzeitige Durchführung mehrerer  
kommunaler Wahlen«.

2. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Bei gleichzeitiger Durchführung der Bürgermeisterwahl mit diesen Wahlen kann die Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl nach § 1 mit den in Satz 1 genannten Bekanntmachungen verbunden werden.«

b) Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

»Bei gleichzeitiger Durchführung der Bürgermeisterwahl mit diesen Wahlen kann die Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen für die Bürgermeisterwahl mit den in Satz 1 genannten Bekanntmachungen verbunden werden.«

c) In Absatz 7 werden die Worte », bei der Wahl der Ortschaftsräte auch mit dem Namen der Ortschaft,« gestrichen.

3. Nach § 51 wird folgender neue Unterabschnitt eingefügt:

#### » 2. Unterabschnitt

Gleichzeitige Durchführung mit Parlamentswahlen

#### § 51 a

#### *Grundsatz*

Bei gleichzeitiger Durchführung von kommunalen Wahlen mit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, des Deutschen Bundestags oder des Landtags (Parlamentswahlen) gelten für kommunale Wahlen die allgemeinen kommunalwahlrechtlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

#### § 51 b

#### *Wahlbezirke*

Die Wahlbezirke für kommunale Wahlen sollen mit den Wahlbezirken für die Parlamentswahl übereinstimmen.

#### § 51 c

#### *Wahlorgane*

Unbeschadet der für die Parlamentswahl geltenden Bestimmungen (§ 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes, § 9 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes oder § 15 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes) können die Mitglieder der Wahlorgane für die Parlamentswahl zugleich zu Mitgliedern der Wahlorgane für kommunale Wahlen berufen werden, sofern sie die kommunalwahlrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen.

#### § 51 d

#### *Wählerverzeichnis*

(1) Das Wählerverzeichnis für kommunale Wahlen kann mit dem Wählerverzeichnis für die Parlamentswahl in der Weise verbunden werden, dass die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 der Europawahlordnung (EuWO), § 14 Abs. 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung (BWO) oder § 10 Abs. 2 Satz 3 der Landeswahlordnung (LWO) notwendigen Spalten um die Spalten nach § 3 Abs. 6 ergänzt werden. Ist eine Person, die zur Parlamentswahl wahlberechtigt ist, zu kommunalen Wahlen nicht wahlberechtigt, so ist in der Spalte für den Stimmabgabevermerk der betreffenden kommunalen Wahl ein Sperrvermerk einzutragen.

(2) In das Wählerverzeichnis für kommunale Wahlen sind alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor der Wahl bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung, in der Gemeinde gemeldet sind.

(3) Die Wahlbenachrichtigung nach § 4 Abs. 1 kann mit der Wahlbenachrichtigung für die Parlamentswahl (§ 18 Abs. 1 EuWO, § 19 Abs. 1 BWO oder § 12 Abs. 1 LWO) verbunden werden; dabei ist kenntlich zu machen, für welche Wahlen das Wahlrecht besteht. Die Benachrichtigung ist in diesem Fall mit einem Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung der Wahlscheine für die Parlamentswahl und die kommunalen Wahlen zu verbinden; die gemeinsame Wahlbenachrichtigung und der gemeinsame Antrag dürfen den für die Parlamentswahl maßgeblichen Mustern (Anlagen 3 und 4 EuWO oder Anlagen 3 und 4 BWO) nicht widersprechen.

(4) Der Abschluss des Wählerverzeichnisses nach § 8 ist getrennt vom Abschluss des Wählerverzeichnisses für die Parlamentswahl (§ 23 EuWO, § 24 BWO oder § 17 LWO) zu beurkunden.

#### § 51 e

#### *Wahlschein, Wahlscheinverzeichnisse*

(1) Der Wahlschein für kommunale Wahlen nach Anlage 1 kann entsprechend dem Wahlschein für die Parlamentswahl (Anlage 8 EuWO, Anlage 9 BWO oder Anlage 1 LWO) gestaltet werden. Der Wahlschein für kommunale Wahlen soll von gelber Farbe sein; er erhält dieselbe Wahlscheinnummer wie der Wahlschein für die Parlamentswahl.

(2) Über die erteilten Wahlscheine für die Parlamentswahl und kommunale Wahlen kann ein gemeinsames Wahlscheinverzeichnis (§ 27 Abs. 6 Satz 1 EuWO, § 28 Abs. 6 Satz 1 BWO oder § 20 Abs. 9 Satz 1 LWO und § 11 Abs. 9 Satz 1 dieser Verordnung) geführt werden. Ein besonderes Wahlscheinverzeichnis (§ 27 Abs. 6 Satz 5 EuWO, § 28 Abs. 6 Satz 5 BWO oder § 20 Abs. 9 Satz 6 LWO und § 11 Abs. 9 Satz 6 dieser Verordnung) kann gemeinsam geführt werden, wenn die Mitglieder des Wahlvorstands für die Parlamentswahl zugleich zu Mitgliedern des Wahlvorstands für kommunale Wahlen berufen werden. Über die für ungültig erklärten Wahlscheine kann ein gemeinsames Verzeichnis (§ 27 Abs. 8 Satz 2 EuWO, § 28 Abs. 8 Satz 2 BWO oder § 20 Abs. 10 Satz 2 LWO und § 11 Abs. 11 Satz 2 dieser Verordnung) in den Stadtkreisen geführt werden, in denen die Mitglieder des Briefwahlvorstands für die Parlamentswahl zugleich zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands für kommunale Wahlen berufen werden.

## § 51 f

*Wahlumschläge, Wahlbriefumschläge*

(1) Bei der Briefwahl muss sich die Farbe der Wahlumschläge für kommunale Wahlen deutlich von der blauen Farbe des Wahlumschlags für die Parlamentswahl (§ 38 Abs. 3 EuWO, § 45 Abs. 3 BWO oder § 28 Abs. 3 Satz 1 LWO) unterscheiden.

(2) Abweichend von § 24 Abs. 4 Satz 3 sind die Wahlbriefumschläge für kommunale Wahlen von auffälliger gelber Farbe. Unter das Wort Wahlbrief (Anlage 13) werden die Worte »für die kommunale Wahl« gesetzt. In den Anlagen 1 und 12 ist jeweils das Wort »hellroten« durch das Wort »gelben« zu ersetzen.

## § 51 g

*Bekanntmachungen*

(1) Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis nach § 5 Abs. 1 kann mit der Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Parlamentswahl (§ 19 Abs. 1 EuWO, § 20 Abs. 1 BWO oder § 13 Abs. 1 LWO) verbunden werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die kommunalen Wahlen und die Parlamentswahl gleichzeitig stattfinden und dass Wähler, die bei den kommunalen Wahlen und bei der Parlamentswahl durch Briefwahl wählen, zwei Wahlbriefe absenden müssen.

(2) Die Wahlbekanntmachung nach § 26 Abs. 1 kann mit der Wahlbekanntmachung für die Parlamentswahl (§ 41 Abs. 1 EuWO, § 48 Abs. 1 BWO oder § 31 Abs. 1 LWO) verbunden werden. In diesem Fall soll darauf hingewiesen werden, wie sich die Stimmzettel für die jeweilige Wahl durch Farbe und Aufdruck voneinander unterscheiden.

## § 51 h

*Wahlraum, Wahlurne*

Sind die Mitglieder des Wahlvorstands für die Parlamentswahl zugleich Mitglieder des Wahlvorstands nach

§ 3, so finden die Wahlen in demselben Wahlraum statt. In diesem Fall kann für alle Wahlen dieselbe Wahlurne verwendet werden. § 39 Abs. 2 EuWO oder § 46 Abs. 2 BWO finden für die kommunalen Wahlen entsprechende Anwendung.

## § 51 i

*Ermittlung des Wahlergebnisses*

Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses für die gleichzeitig stattfindenden Wahlen haben § 60 EuWO, § 67 BWO oder § 41 LWO Vorrang vor § 51 Abs. 3. Ist der Briefwahlvorstand für die Parlamentswahl mit dem Briefwahlvorstand für die kommunalen Wahlen verbunden, hat die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Parlamentswahl ebenfalls Vorrang.«

4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen mit der Europawahl vom 15. Februar 1994 (GBl. S.130), geändert durch Verordnung vom 23. März 2004 (GBl. S. 157), außer Kraft.

STUTTGART, den 29. Juli 2005

RECH

**Verordnung des Innenministeriums  
und des Finanzministeriums zur  
Sicherstellung der Personalvertretung  
beim Innenministerium Baden-  
Württemberg und zur Änderung der  
Grundamtsbezeichnungs-Verordnung**

Vom 28. Juli 2005

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 106 Abs. 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GBl. S. 321),
2. § 14 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2004 (GBl. S. 765), im Einvernehmen mit dem Staatsministerium:

## Artikel 1

**Sicherstellung der Personalvertretung  
beim Innenministerium**

Zum Personalrat beim Innenministerium Baden-Württemberg treten bis zur nächsten Wahl des Personalrats, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005, die Beschäftigten des Innenministeriums hinzu, die am

**HERAUSGEBER**  
Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTFLEITUNG**  
Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**  
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**  
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**  
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezembert eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**  
Einzelangaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr. 100 615 96 03 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 5,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

a c t

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>

2. Mai 2005 Mitglied des Personalrats beim Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg waren.

#### Artikel 2

#### **Änderung der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung**

Die Grundamtsbezeichnungs-Verordnung vom 28. Januar 1988 (GBl. S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GBl. S. 361), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 Nr. 5 wird bei dem Zusatz »Brand-« der Fußnotenhinweis »4)« gestrichen.

#### Artikel 3

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

STUTTGART, den 28. Juli 2005

*Innenministerium*

RECH

*Finanzministerium*

STRATTHAUS

**Berichtigung  
der Verordnung des Ministeriums  
für Ernährung und Ländlichen Raum  
zur Durchführung  
weinrechtlicher Vorschriften  
vom 31. Mai 2005 (GBl. S. 457)**

Anlage 4 zu § 11 lautet:

#### Anlage 4 (zu § 11)

#### **Verzeichnis der zur Herstellung von Qualitätswein b. A. geeigneten Rebsorten (Rebsortenverzeichnis)**

##### 1 **Bestimmtes Anbaugebiet Baden**

###### 1.1 *Weißweinsorten:*

Auxerrois, Bacchus, Weißer Burgunder, Chardonnay, Findling, Freisamer, Gewürztraminer, Roter Gutedel, Weißer Gutedel, Johanniter, Kerner, Merzling, Müller-Thurgau, Gelber Muskateller, Roter Muskateller, Muskat Ottonel, Nobling, Perle, Sauvignon blanc, Weißer Riesling, Ruländer, Scheurebe, Grüner Silvaner, Roter Traminer

###### 1.2 *Rotweinsorten*

Cabernet Mitos, Cabernet Sauvignon, Dakapo, Deckrot, Dornfelder, Dunkelfelder, Blauer Limberger, Merlot, Müllerrebe, Palas, Blauer Portugieser, Regent, Saint Laurent, Blauer Spätburgunder, Tauberschwarz, Blauer Trollinger

##### 2 **Bestimmtes Anbaugebiet Württemberg**

###### 2.1 *Weißweinsorten*

Auxerrois, Bacchus, Weißer Burgunder, Chardonnay, Ehrenfelser, Gewürztraminer, Roter Gutedel, Weißer Gutedel, Johanniter, Kerner, Merzling, Müller-Thurgau, Gelber Muskateller, Roter Muskateller, Muskat Ottonel, Perle, Weißer Riesling, Ruländer, Sauvignon blanc, Scheurebe, Blauer Silvaner, Grüner Silvaner, Roter Traminer

###### 2.2 *Rotweinsorten*

Acolon, Cabernet Cubin, Cabernet Dorio, Cabernet Dorsa, Cabernet Franc, Cabernet Mitos, Cabernet Sauvignon, Dornfelder, Dunkelfelder, Blauer Frühburgunder, Helfensteiner, Heroldrebe, Blauer Limberger, Merlot, Müllerrebe, Muskat-Trollinger, Palas, Blauer Portugieser, Regent, Saint Laurent, Blauer Spätburgunder, Tauberschwarz, Blauer Trollinger, Blauer Zweigelt